

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Noblesse Consulting GbR

A. Normative Grundlagen & Geltungsarchitektur

§ 1 Geltungsbereich, Zielrichtung und Vertragscharakter

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln abschließend und verbindlich sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, Leistungen, Mandate, Projekte, Einzel- und Rahmenverträge sowie sonstigen schuldrechtlichen, vorvertraglichen und vertragsähnlichen Rechtsverhältnisse zwischen der Noblesse Consulting GbR (nachfolgend „Gesellschaft“) und ihren Auftraggebern, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als Vertrag bezeichnet werden oder nicht.

(2) Die AGB gelten insbesondere für:

- einmalige oder fortlaufende Beratungs- und Advisory-Mandate,
- projektbezogene, modulare oder phasenweise Leistungen,
- Interims-, Steuerungs-, Koordinations- und Begleitleistungen,
- Vor-, Neben- und Nachleistungen,
- Folge-, Erweiterungs- und Anschlussmandate, sowie für sämtliche Erklärungen, Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der Anbahnung, Durchführung oder Beendigung solcher Rechtsverhältnisse.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Ein Vertragsabschluss mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ist ausgeschlossen. Sollte entgegen dieser Regelung dennoch ein Verbraucher in ein Vertragsverhältnis einbezogen werden, kommt ein Vertrag nicht zustande.

(4) Die Leistungen der Gesellschaft werden ausschließlich als Dienst-, Beratungs-, Steuerungs-, Koordinations-, Analyse-, Konzeptions- oder Begleitleistungen erbracht.

Ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich, eindeutig und individual vertraglich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(5) Die Gesellschaft schuldet keinen bestimmten wirtschaftlichen, rechtlichen, organisatorischen, strategischen oder tatsächlichen Erfolg. Insbesondere werden weder Zielerreichung, Wirtschaftlichkeit, Rentabilität, Rechtskonformität, Genehmigungsfähigkeit, Marktakzeptanz noch sonstige konkrete Ergebnisse garantiert oder zugesichert, sofern dies nicht ausdrücklich und individual vertraglich in Schriftform vereinbart wurde.

(6) Die Leistungen der Gesellschaft stellen stets unterstützende, vorbereitende oder begleitende Tätigkeiten dar. Sie ersetzen weder die eigene Entscheidungsfindung des Auftraggebers noch dessen Prüf-, Kontroll-

, Organisations-, Leitungs- oder Überwachungspflichten.

(7) Durch die Erbringung der Leistungen übernimmt die Gesellschaft keine Organstellung, keine gesetzliche oder faktische Vertretung, keine Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichts-, Beirats- oder sonstige organschaftliche oder organähnliche Verantwortung für den Auftraggeber oder für mit diesem verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder vergleichbarer Vorschriften.

(8) Insbesondere begründet die Leistungserbringung:

- keine faktische Geschäftsführung,
- keine Mitunternehmerschaft,
- keine Treuhand-, Kontroll- oder Garantenstellung,
- keine Haftung aus Organisations-, Auswahl-, Überwachungs- oder Leitungsver schulden für den Auftraggeber oder Dritte.

(9) Die unternehmerische, wirtschaftliche, strategische, organisatorische, rechtliche und operative Entscheidungs-, Umsetzungs- und Ergebnisverantwortung verbleibt zu jedem Zeitpunkt ausschließlich beim Auftraggeber.

(10) Empfehlungen, Einschätzungen, Analysen, Konzepte, Berichte, Präsentationen, Stellungnahmen oder sonstige Arbeitsergebnisse der Gesellschaft stellen keine verbindlichen Weisungen, Anordnungen oder Entscheidungen dar und entfalten keine unmittelbare rechtliche, wirtschaftliche oder organisatorische Bindungswirkung.

(11) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Entscheidungen eigenverantwortlich zu treffen, deren

Auswirkungen selbst zu bewerten und – soweit erforderlich – vor Umsetzung durch hierzu befugte Berufs- oder Fachträger (insbesondere Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Behörden) prüfen zu lassen.

(12) Eine Haftung der Gesellschaft für Folgen unternehmerischer Entscheidungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

§ 2 Einbeziehung der AGB, Abwehrklausel und Ausschluss fremder Bedingungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integraler und verbindlicher Bestandteil sämtlicher Angebote, Verträge, Mandate, Projektvereinbarungen, Rahmenverträge sowie sonstiger rechtsgeschäftlicher oder rechtsgeschäftsähnlicher Beziehungen der Gesellschaft, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als Vertrag bezeichnet werden oder nicht.

(2) Die AGB gelten auch für sämtliche vorvertraglichen Schuldverhältnisse im Sinne der §§ 311 Abs. 2 und 3 BGB, insbesondere für Anbahnungs-, Akquisitions-, Angebots-, Präsentations- und Vorgespräche, sowie für alle Folge-, Erweiterungs- und Anschlussmandate.

(3) Die Einbeziehung dieser AGB erfolgt spätestens mit Aufnahme der Leistungserbringung durch die Gesellschaft.

Ein gesonderter Hinweis im Einzelfall ist nicht erforderlich, sofern dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der AGB eingeräumt wurde oder diese ihm bereits aus einer früheren Geschäftsbeziehung bekannt waren.

(4) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, selbst dann nicht, wenn:

- sie der Gesellschaft bekannt sind oder bekannt sein müssten,
- sie in Angeboten, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, E-Mails, Rahmenverträgen, Einkaufsbedingungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers enthalten sind,
- die Gesellschaft Leistungen vorbehaltlos ausführt oder
- die Gesellschaft der Geltung solcher Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

(5) Ein Schweigen der Gesellschaft auf fremde Vertragsbedingungen stellt keine Zustimmung dar. Insbesondere liegt hierin kein kaufmännisches Bestätigungsschreiben, kein konkludentes Anerkenntnis und keine stillschweigende Vertragsänderung.

(6) Abweichungen von diesen AGB sind ausschließlich wirksam, wenn sie:

- ausdrücklich,
- eindeutig,
- individualvertraglich vereinbart wurden und
- als Abweichung von diesen AGB klar gekennzeichnet sind.

(7) Allgemeine Hinweise, pauschale Bezugnahmen, Rahmenverweise, Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Vertragsmuster, Einkaufsbedingungen oder sonstige formularmäßige Regelungen

stellen keine Individualvereinbarung dar und sind unbeachtlich.

(8) Mündliche Zusagen, Nebenabreden, informelle Abstimmungen, operative Handhabungen oder tatsächliche Abläufe begründen keine Abweichung von diesen AGB.

Dies gilt auch für Erklärungen oder Handlungen von Mitarbeitern, freien Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft.

(9) Die Durchführung einzelner Leistungen, Teilprojekte oder Arbeitsschritte durch die Gesellschaft stellt keine Zustimmung zu abweichenden, ergänzenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Auftraggebers dar und führt insbesondere nicht zu:

- einer Anerkennung fremder AGB,
- einer Vertragsänderung durch schlüssiges Verhalten,
- einer Haftungserweiterung,
- einer Änderung des Leistungs- oder Verantwortungsumfangs.

(10) Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB aufgrund zwingenden Rechts nicht wirksam vereinbart werden können, bleibt die Abwehrwirkung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der Abwehrklausel am nächsten kommt.

§ 3 Rangfolge der Vertragsdokumente (Normenhierarchie)

(1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsverhältnisse, Mandate,

Projekte, Leistungen sowie sonstigen schuldrechtlichen, vorvertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber gilt folgende verbindliche, abschließende und zwingende Rangfolge der Vertragsdokumente (Normenhierarchie):

1. individuell ausgehandelter Mandatsvertrag oder Rahmenvertrag,
2. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB),
3. nachrangige Spezialrichtlinien der Gesellschaft, insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - o Datenschutz- und Datenschutzerklärungen,
 - o Auftragsverarbeitungsvereinbarungen (AVV),
 - o Barrierefreiheitsrichtlinien,
 - o Rückerstattungs-, Vergütungs- oder Kulanzrichtlinien,
 - o Compliance-, Ethik- oder Verhaltensrichtlinien,
4. dispositives gesetzliches Recht.

(2) Mandats- oder Rahmenverträge im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 regeln ausschließlich die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Mandats, insbesondere Leistungsumfang, Laufzeit, Vergütung und projektbezogene Besonderheiten. Sie begründen keine eigenständige oder von diesen AGB abweichende Haftungs-, Erfolgs-, Garantie- oder Ergebnisverantwortung, sofern eine solche nicht ausdrücklich, eindeutig und individualvertraglich vereinbart wurde.

(3) Diese AGB stellen das zentrale und übergeordnete Regelwerk für sämtliche Vertragsverhältnisse der Gesellschaft dar. Sie definieren insbesondere den rechtlichen Charakter der Leistungen, die Verantwortungsabgrenzung, die Haftungsgrundsätze sowie die

Risikozuordnung und gelten mandatsübergreifend einheitlich.

(4) Spezialrichtlinien im Sinne von Absatz 1 Ziffer 3 dienen ausschließlich der konkretisierenden Ausgestaltung einzelner, gesetzlich oder sachlich abgegrenzter Regelungsbereiche. Sie ersetzen, ändern, erweitern oder suspendieren weder ganz noch teilweise die Regelungen dieser AGB.

(5) Spezialrichtlinien begründen insbesondere:

- keine eigenständigen Leistungsversprechen,
- keine Garantie- oder Erfolgspflichten,
- keine Haftungserweiterung,
- keine Schutzwirkung zugunsten Dritter,
- keine eigenständigen vertraglichen Anspruchsgrundlagen, soweit dies nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

(6) Im Falle von Widersprüchen, Unklarheiten oder Auslegungsdifferenzen zwischen:

- Mandatsvertrag und AGB,
- AGB und Spezialrichtlinien,
- mehreren Spezialrichtlinien untereinander,

geht stets die höherrangige Regelung im Sinne der in Absatz 1 festgelegten Rangfolge vor.

(7) Datenschutz-, Barrierefreiheits-, Rückerstattungs-, Compliance- oder vergleichbare Spezialregelungen führen nicht zu einer Erweiterung der Pflichten, Garantien, Organisations-, Prüf-, Überwachungs- oder Haftungsmaßstäbe der

Gesellschaft über das in diesen AGB geregelte Maß hinaus.

(8) Insbesondere begründen datenschutzrechtliche, barrierefreiheitsrechtliche oder regulatorische Pflichten:

- keine verschuldensunabhängige Haftung,
- keine Erfolgshaftung,
- keine dauerhafte Produkt- oder Systemverantwortung,
- keine Garantie für vollständige, jederzeitige oder dauerhafte Konformität, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht.

(9) Soweit Spezialrichtlinien aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Anwendung finden müssen, gelten sie ausschließlich im gesetzlich zwingenden Mindestumfang. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung der Gesellschaft wird hierdurch ausdrücklich ausgeschlossen.

(10) Der Auftraggeber erkennt diese Normenhierarchie als wesentlichen Vertragsbestandteil an. Einwendungen gegen die Rangfolge oder deren Rechtsfolgen sind ausgeschlossen, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.

§ 4 Begriffsdefinitionen und Auslegungsgrundsätze

(1) Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Begriffe wie „Mandat“, „Projekt“, „Leistung“, „Advisory“, „Interimsmanagement“, „Arbeitsergebnis“, „Richtlinie“, „Policy“, „Dokumentation“, „Empfehlung“ oder vergleichbare Bezeichnungen verwendet werden, sind diese funktional, wirtschaftlich und

zweckorientiert auszulegen. Sie dienen der Beschreibung der Tätigkeit, des Leistungszuschnitts oder der organisatorischen Einordnung und begründen für sich genommen keine bestimmte Rechtsnatur, insbesondere keine Einordnung als Werkvertrag, Organstellung, Geschäftsbesorgungsvertrag, Treuhandverhältnis oder sonstige besondere rechtliche Qualifikation, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

(2) Der Begriff „Mandat“ bezeichnet jede Form der vertraglichen oder vertragsähnlichen Beauftragung der Gesellschaft, unabhängig von Dauer, Umfang, Vergütungsmodell oder Bezeichnung, und umfasst insbesondere Einzel-, Projekt-, Rahmen-, Folge- und Anschlussmandate.

(3) Der Begriff „Projekt“ beschreibt eine inhaltlich, zeitlich oder sachlich abgegrenzte Leistungseinheit innerhalb eines Mandats, ohne dass hierdurch eine eigenständige Vertragsbeziehung oder ein gesonderter Rechtsgrund begründet wird.

(4) „Leistungen“ im Sinne dieser AGB umfassen sämtliche Tätigkeiten der Gesellschaft, gleich in welcher Form, insbesondere Beratungs-, Analyse-, Konzeptions-, Steuerungs-, Koordinations-, Begleitungs-, Dokumentations- oder Unterstützungsleistungen, unabhängig davon, ob diese mündlich, schriftlich, digital oder in sonstiger Weise erbracht werden.

(5) „Advisory“ bezeichnet beratende, empfehlende oder unterstützende Tätigkeiten ohne Entscheidungs-, Weisungs- oder Umsetzungsbefugnis und ohne Übernahme einer Organ-, Führungs- oder Garantstellung.

(6) „Interimsmanagement“ im Sinne dieser AGB bezeichnet ausschließlich die zeitlich befristete Übernahme operativer

Unterstützungs-, Koordinations- oder Steuerungsaufgaben ohne Organstellung, ohne Eintragung in Organe des Auftraggebers und ohne Übernahme der rechtlichen Gesamtverantwortung für dessen Unternehmen oder Unternehmensteile.

(7) „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen Unterlagen, Inhalte, Konzepte, Analysen, Modelle, Präsentationen, Berichte, Strategien, Dokumentationen oder sonstigen Ergebnisse in analoger oder digitaler Form, unabhängig von ihrem Fertigstellungsgrad oder ihrer Verwertbarkeit.

(8) „Richtlinien“ oder „Policies“ sind nachrangige, ergänzende Regelwerke der Gesellschaft, die einzelne Themenbereiche konkretisieren, jedoch keine eigenständigen Vertragsgrundlagen darstellen und stets in § 3 geregelten Normenhierarchie unterliegen.

(9) Die Auslegung dieser AGB erfolgt nach dem objektiv-juristischen Empfängerhorizont eines unternehmerisch erfahrenen Vertragspartners, unter Berücksichtigung von Wortlaut, Systematik, Zweck, Struktur und wirtschaftlichem Gesamtzusammenhang des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

(10) Maßgeblich für die Auslegung ist stets der Gesamtzusammenhang der Regelungen dieser AGB. Einzelne Bestimmungen dürfen nicht isoliert betrachtet oder so ausgelegt werden, dass sie dem Regelungszweck anderer Bestimmungen widersprechen oder diese entwerten.

(11) Überschriften, Gliederungen, Nummerierungen, Inhaltsverzeichnisse und Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Übersicht und Strukturierung und haben keinen eigenständigen Regelungs- oder Auslegungsgehalt.

(12) Unklarheiten, Mehrdeutigkeiten oder Auslegungsspielräume gehen nicht zu Lasten der Gesellschaft, soweit sie:

- auf unvollständigen, fehlerhaften oder widersprüchlichen Angaben des Auftraggebers,
- auf einer Verletzung von Mitwirkungs-, Informations- oder Entscheidungspflichten,
- oder auf Umständen außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft

beruhen.

(13) Soweit gesetzlich zulässig, ist eine kundenfeindlichste Auslegung (§ 305c Abs. 2 BGB) ausgeschlossen, da diese AGB ausschließlich im B2B-Verhältnis Anwendung finden und von einem unternehmerisch erfahrenen Vertragspartner zugrunde gelegt werden.

B. Leistungsmodell & Mandatsarchitektur

§ 5 Gegenstand und Systematik der Leistungen

(1) Gegenstand der Leistungen der Gesellschaft ist die unternehmerische, strategische, wirtschaftliche, organisatorische, strukturelle und operative Beratung, Begleitung sowie Steuerungsunterstützung von Unternehmen, Organisationen, Institutionen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstigen Auftraggebern im In- und Ausland.

(2) Der Leistungsgegenstand umfasst insbesondere die Analyse, Bewertung, Konzeption, Planung, Strukturierung,

Koordination, Begleitung und Unterstützung unternehmerischer Vorhaben, Entscheidungen, Prozesse, Organisations- und Governance-Strukturen sowie wirtschaftlicher, strategischer oder operativer Fragestellungen über sämtliche Phasen des Unternehmens- oder Projektlebenszyklus hinweg.

(3) Sämtliche Leistungen der Gesellschaft werden ausschließlich als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB erbracht, sofern nicht ausdrücklich, eindeutig und individualvertraglich in Schriftform etwas Abweichendes vereinbart wurde. Ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB, eine Erfolgsschuld oder eine Abnahmeverpflichtung wird nicht begründet.

(4) Die Gesellschaft schuldet weder die Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen, rechtlichen, organisatorischen, strategischen oder tatsächlichen Erfolges, noch die Umsetzung von Maßnahmen beim Auftraggeber. Insbesondere werden keine Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich Zielerreichung, Wirtschaftlichkeit, Rentabilität, Genehmigungsfähigkeit, Rechtskonformität, Marktakzeptanz oder sonstiger Ergebnisse übernommen.

(5) Die Verantwortung für:

- die Auswahl, Bewertung und Umsetzung von Maßnahmen,
- die unternehmerische Entscheidungsfindung,
- die rechtliche, wirtschaftliche und tatsächliche Beurteilung von Risiken und Chancen,
- sowie sämtliche Folgen hieraus

liegt ausschließlich und vollumfänglich beim Auftraggeber.

(6) Die Leistungen der Gesellschaft können insbesondere – jedoch nicht abschließend – folgende Formen annehmen:

- strategische und operative Unternehmens- und Managementberatung,
- Analyse-, Bewertungs-, Konzeptions- und Planungsleistungen,
- Organisations-, Struktur-, Prozess- und Governance-Beratung,
- Steuerungs-, Koordinations- und Begleitleistungen ohne Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis,
- projektbezogene Advisory-, Sparrings- oder Review-Leistungen,
- zeitlich befristete Interims-, Projekt- oder Programmmanagementleistungen ohne Organstellung, ohne Eintragung in Organe des Auftraggebers und ohne Übernahme der rechtlichen Gesamtverantwortung.

(7) Auch bei als „Interimsmanagement“, „Projektleitung“, „Programmsteuerung“ oder vergleichbar bezeichneten Leistungen übernimmt die Gesellschaft keine Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichts-, Leitungs- oder Garantienstellung. Eine faktische Organstellung, Mitunternehmerschaft, Treuhand- oder Überwachungsfunktion wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(8) Die Leistungserbringung erfolgt projektbezogen, modular, phasenweise oder fortlaufend nach Maßgabe des jeweiligen Mandats- oder Rahmenvertrages. Art, Inhalt, Umfang, Tiefe, Dauer, zeitlicher Einsatz sowie Vergütungsmodell der Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der jeweiligen individualvertraglichen Vereinbarung.

(9) Sofern Leistungen nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart sind, besteht kein Anspruch auf deren Erbringung. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs durch tatsächliche Tätigkeit, Übung, Duldung oder wiederholte Leistungserbringung ist ausgeschlossen und bedarf stets einer gesonderten Vereinbarung.

(10) Die Gesellschaft ist berechtigt, Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu strukturieren, zu priorisieren, anzupassen oder – bei Vorliegen sachlicher Gründe – einzuschränken, sofern hierdurch der vereinbarte Mandatszweck nicht vollständig vereitelt wird.

§ 6 Leistungsabgrenzung und Verantwortungszuordnung

(1) Die Gesellschaft erbringt keine Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsprüfungs-, Notariats-, Anlage-, Versicherungs-, Finanz- oder sonstigen erlaubnis- oder zulassungspflichtigen Tätigkeiten, sofern hierfür keine entsprechende gesetzliche Zulassung vorliegt und eine solche Tätigkeit nicht ausdrücklich, eindeutig und individualvertraglich in Schriftform vereinbart wurde. Eine stillschweigende Übernahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

(2) Sämtliche Leistungen der Gesellschaft erfolgen ohne Rechts-, Steuer-, Bilanzierungs- oder sonstige Fachprüfungspflicht.

Die Leistungen der Gesellschaft ersetzen insbesondere keine rechtliche, steuerliche, wirtschaftsprüferische, aufsichtsrechtliche oder sonstige fachliche Prüfung durch hierzu befugte Berufs- oder Fachträger.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Empfehlungen, Einschätzungen, Konzepte, Vorschläge oder Maßnahmen der Gesellschaft vor deren Umsetzung

eigenverantwortlich prüfen zu lassen, soweit:

- gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder regulatorische Vorgaben dies erfordern,
- erhebliche wirtschaftliche, rechtliche oder organisatorische Auswirkungen zu erwarten sind, oder
- dies nach Art und Umfang des Mandats üblich oder geboten ist.

(4) Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität oder rechtliche Zulässigkeit von Informationen, Unterlagen, Daten, Annahmen oder Vorgaben, die vom Auftraggeber selbst oder von Dritten bereitgestellt werden. Eine Plausibilitätsprüfung oder Validierung erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(5) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Umsetzungs-, Kontroll-, Überwachungs-, Prüf- oder Abnahmemassnahmen beim Auftraggeber vorzunehmen, insbesondere nicht:

- die Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben,
- die Überwachung von Fristen, Genehmigungen oder Meldepflichten,
- die laufende Kontrolle der Umsetzung empfohlener Maßnahmen, sofern dies indiziert wird.

(6) Eine Verpflichtung zur laufenden Aktualisierung, Nachverfolgung oder Überprüfung von Empfehlungen oder Arbeitsergebnissen besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

(7) Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für unternehmerische, wirtschaftliche, strategische, organisatorische oder rechtliche Entscheidungen des Auftraggebers, gleichgültig, ob diese auf Empfehlungen, Einschätzungen oder Arbeitsergebnissen der Gesellschaft beruhen oder nicht.

(8) Dies gilt insbesondere für Entscheidungen über:

- Investitionen, Desinvestitionen oder Finanzierungsmaßnahmen,
- Organisations-, Personal- oder Strukturmaßnahmen,
- rechtliche, steuerliche oder regulatorische Umsetzungen,
- Markt-, Wettbewerbs- oder Expansionsstrategien.

(9) Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Umsetzung, Kontrolle und Überwachung seiner Entscheidungen sowie für sämtliche daraus resultierenden Folgen.

(10) Eine Haftung der Gesellschaft für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder unterlassene Maßnahmen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

§ 7 Einsatz Dritter, Subunternehmer und Kooperationspartner

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen Dritte einzusetzen. Hierzu zählen insbesondere Subunternehmer, freie Mitarbeiter, externe Berater, Kooperationspartner, spezialisierte Dienstleister sowie sonstige Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Einsatz Dritter erfolgt ausschließlich im Interesse einer sachgerechten, effizienten und fachlich angemessenen Leistungserbringung. Die Gesellschaft bleibt dabei alleinige Vertragspartnerin des Auftraggebers und allein verantwortlich für die Koordination und Steuerung der von ihr beauftragten Dritten.

(3) Die Auswahl, Beauftragung, Einbindung, Vergütung und Ablösung eingesetzter Dritter obliegt ausschließlich der Gesellschaft. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Einsatz bestimmter Personen, auf personelle Kontinuität oder auf Zustimmung zu personellen Entscheidungen besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich und individualvertraglich vereinbart wurde.

(4) Durch den Einsatz Dritter wird weder ein Vertragsverhältnis noch ein sonstiges Schuldverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den eingesetzten Dritten begründet.

Insbesondere entstehen hierdurch:

- keine vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers gegen Dritte,
- keine Schutzwirkung zugunsten des Auftraggebers,
- keine Weisungs-, Kontroll- oder Direktionsbefugnisse des Auftraggebers gegenüber Dritten.

(5) Erklärungen, Zusagen oder Handlungen eingesetzter Dritter entfalten keine eigenständige rechtliche Bindungswirkung gegenüber dem Auftraggeber, soweit sie nicht ausdrücklich von der Gesellschaft autorisiert wurden.

(6) Die Gesellschaft haftet für das Verschulden eingesetzter

Erfüllungsgehilfen ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der in diesen AGB geregelten Haftungsgrundsätze und Haftungsbeschränkungen.

Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung oder eine Haftung für Auswahl-, Überwachungs- oder Organisationsverschulden, ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

(7) Die Gesellschaft ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, durch konzernnahe Gesellschaften oder durch Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle erbringen zu lassen.

(8) Der Einsatz verbundener oder konzernnaher Unternehmen begründet keine gesamtschuldnerische Haftung, keine Haftungsdurchgriffstatbestände und keine vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers gegen diese Gesellschaften.

(9) Die Gesellschaft ist berechtigt, Leistungen durch Dritte auch im Ausland erbringen zu lassen, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben entgegenstehen. Hierdurch wird weder der Gerichtsstand noch das anwendbare Recht berührt.

(10) Datenschutz-, Geheimhaltungs- und Compliance-Pflichten werden bei Einsatz Dritter im erforderlichen Umfang vertraglich sichergestellt. Eine darüberhinausgehende Haftung der Gesellschaft wird hierdurch nicht begründet.

§ 8 Leistungsänderungen, Erweiterungen und Abgrenzungen

(1) Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen des ursprünglich vereinbarten

Leistungsumfangs („Change Requests“) bedürfen zwingend einer ausdrücklichen, vorherigen Vereinbarung mindestens in Textform, sofern nicht gesetzlich die Schriftform vorgeschrieben ist. Ohne eine solche Vereinbarung besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Erbringung zusätzlicher oder geänderter Leistungen.

(2) Eine Änderung oder Erweiterung des Leistungsumfangs tritt insbesondere nicht ein durch:

- mündliche Absprachen oder informelle Abstimmungen,
- tatsächliche Leistungsausweitungen im laufenden Mandat,
- wiederholte oder regelmäßige Tätigkeiten,
- operative Notwendigkeiten oder zeitliche Dringlichkeit,
- Erwartungen des Auftraggebers oder branchenübliche Gepflogenheiten.

Eine stillschweigende, konkludente oder durch tatsächliches Verhalten begründete Leistungserweiterung ist ausgeschlossen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen, insbesondere wenn diese:

- nicht vom ursprünglichen Mandatszweck oder der vereinbarten Leistungsarchitektur gedeckt sind,
- zu einer unverhältnismäßigen Erweiterung von Risiko, Haftung oder Verantwortlichkeit führen,
- eine faktische Organ-, Entscheidungs- oder Umsetzungsverantwortung begründen würden,

- die organisatorische, personelle, zeitliche oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft überschreiten oder
- gesetzlichen, regulatorischen oder Compliance-Vorgaben entgegenstehen.

(4) Sofern die Gesellschaft einer Leistungsänderung oder -erweiterung zustimmt, erfolgt diese ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, in der insbesondere Leistungsinhalt, zeitlicher Umfang, Vergütungsanpassung, Haftungszuordnung und gegebenenfalls Terminfolgen geregelt werden.

(5) Zusätzliche, geänderte oder erweiterte Leistungen sind gesondert und zusätzlich zu vergüten, unabhängig davon, ob sie:

- auf Wunsch des Auftraggebers,
- aufgrund geänderter Rahmenbedingungen,
- zur Vermeidung von Verzögerungen oder
- zur Sicherstellung des Mandatsfortschritts

erbracht werden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

(6) Die Gesellschaft ist berechtigt, Leistungen vorübergehend auszusetzen, anzupassen oder in ihrem Umfang zu reduzieren, sofern der Auftraggeber seine Mitwirkungs-, Informations-, Entscheidungs- oder Zahlungsverpflichtungen verletzt oder sich mit fälligen Vergütungen in Verzug befindet.

(7) Eine Aussetzung oder Anpassung der Leistungen nach Absatz 6 begründet keine Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz, Vertragsstrafen,

Vergütungsminderung oder Rückerstattung.

Fristen und Termine verlängern sich entsprechend.

(8) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers zu prüfen oder zu bearbeiten, solange keine Einigung über die hierfür erforderliche Vergütung erzielt wurde.

C. Vertragsschluss, Laufzeit & Beendigung

§ 9 Vertragsschluss und Mandatsannahme

(1) Sämtliche Angebote, Leistungsbeschreibungen, Präsentationen, Kostenschätzungen, Projektvorschläge oder sonstigen vorvertraglichen Erklärungen der Gesellschaft sind – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet – freibleibend und unverbindlich. Sie stellen insbesondere kein verbindliches Angebot im rechtlichen Sinne dar, sondern dienen ausschließlich der Vorbereitung eines möglichen Vertragsabschlusses.

(2) Ein Vertrag, Mandat oder sonstiges Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zustande, wenn die Gesellschaft das Angebot des Auftraggeber ausdrücklich annimmt. Die Annahme kann schriftlich, in Textform (insbesondere per E-Mail) oder durch Abschluss eines gesonderten Mandats- oder Rahmenvertrages erfolgen.

(3) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Angebote, Beauftragungen, Bestellungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers anzunehmen. Sie ist berechtigt, den Abschluss eines Mandats jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Ein Anspruch auf Mandatsannahme, Vertragsabschluss oder Fortsetzung einer Geschäftsbeziehung besteht nicht.

(4) Der bloße Beginn von Gesprächen, Abstimmungen, Analysen, Vorprüfungen, Workshops, Präsentationen, Vorarbeiten oder sonstigen Tätigkeiten der Gesellschaft stellt keine Annahme eines Angebots des Auftraggebers dar und begründet kein Vertragsverhältnis, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(5) Insbesondere gilt der Beginn der Leistungserbringung nicht als konkludente Annahme eines vom Auftraggeber unterbreiteten Angebots, einer Bestellung, eines Auftrags oder fremder Vertragsbedingungen. Ein Vertragsschluss durch schlüssiges Verhalten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem jeweils individualvertraglich vereinbarten Mandats- oder Rahmenvertrag in Verbindung mit diesen AGB.

Allgemeine Leistungsbeschreibungen, Marketingunterlagen, Präsentationen oder Angebote begründen keinen darüberhinausgehenden Leistungsanspruch.

(7) Nebenabreden, Ergänzungen, Einschränkungen oder Klarstellungen des Leistungsumfangs sind nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform vereinbart wurden. Mündliche Zusagen, informelle Abstimmungen, Gesprächsergebnisse oder operative Handhabungen entfalten keine rechtliche Bindungswirkung.

(8) Erklärungen, Zusagen oder Zusicherungen von Mitarbeitern, freien Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft begründen keine Verpflichtungen, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Gesellschaft

autorisiert und in Text- oder Schriftform bestätigt wurden.

(9) Der Auftraggeber erkennt an, dass vorvertragliche Kontakte, Gespräche oder Tätigkeiten der Gesellschaft keine Schutz-, Beratungs- oder Erfolgspflichten begründen, die über die gesetzlichen Mindestpflichten aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen hinausgehen.

§ 10 Vertragslaufzeit und Projektzeiträume

(1) Die Laufzeit des jeweiligen Vertragsverhältnisses ergibt sich ausschließlich aus dem individualvertraglich geschlossenen Mandats- oder Rahmenvertrag. Sofern dort keine ausdrückliche Laufzeit oder Kündigungsregelung vereinbart wurde, wird das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Projektbezogene Mandate sind zeitlich und/oder sachlich begrenzt und enden automatisch:

- mit Ablauf des im Mandatsvertrag vereinbarten Projektzeitraums oder
- mit Erbringung der im Mandatsvertrag ausdrücklich vereinbarten Leistungen,

ohne dass es einer gesonderten Kündigung, Abnahme, Bestätigung oder sonstigen Erklärung bedarf.

(3) Mit Beendigung eines projektbezogenen Mandats gemäß Absatz 2 enden sämtliche Leistungspflichten der Gesellschaft. Ein Fortbestand des Vertragsverhältnisses, eine stillschweigende Verlängerung oder die Begründung eines neuen Mandats ist hiermit nicht verbunden.

(4) Fortlaufende Mandate können Mindestlaufzeiten, feste Vertragslaufzeiten, Verlängerungsoptionen oder automatische Vertragsverlängerungen vorsehen, sofern und soweit dies ausdrücklich, eindeutig und individualvertraglich vereinbart wurde. Ohne eine solche ausdrückliche Regelung tritt keine automatische Verlängerung ein.

(5) Eine Vertragsverlängerung, Mandatsfortsetzung oder Neubestellung aufgrund:

- tatsächlicher Weiterarbeit,
- wiederholter Tätigkeiten,
- fortgesetzter Kommunikation,
- Duldung durch die Parteien

ist ausgeschlossen und bedarf stets einer gesonderten Vereinbarung.

(6) Die Gesellschaft ist berechtigt, Leistungen projekt-, modul- oder phasenweise zu erbringen und ihre Ressourcen entsprechend zu planen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine durchgehende, kontinuierliche, gleichmäßige oder personell konstante Leistungserbringung besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(7) Zeitliche Angaben, Projektpläne, Meilensteine oder Zeitfenster stellen keine Fixtermine dar, sofern sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet und individualvertraglich vereinbart wurden.

(8) Verzögerungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung aufgrund:

- fehlender Mitwirkung des Auftraggebers,
- Änderungs- oder Erweiterungswünschen,

- höherer Gewalt oder
- sonstiger Umstände außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft

führen nicht zu einer Verlängerung der Leistungspflichten der Gesellschaft und begründen keine Ansprüche des Auftraggebers.

§ 11 Ordentliche Kündigung

(1) Unbefristete Mandate können von beiden Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden, sofern im jeweiligen Mandats- oder Rahmenvertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 30 Kalendertage zum Monatsende.

(2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist bei projektbezogenen, befristeten oder zeitlich klar abgegrenzten Mandaten ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich, eindeutig und individualvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Eine ordentliche Kündigung solcher Mandate ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vertraglich vorgesehen ist.

(3) Kündigungen bedürfen mindestens der Textform. Kündigungen per E-Mail erfüllen dieses Formerfordernis, sofern sie eindeutig, als Kündigung erklärt werden und dem Empfänger zugehen.

(4) Eine ordentliche Kündigung kann – sofern dies individualvertraglich vereinbart wurde – auch auf einzelne, trennbare Leistungsmodule beschränkt werden. Die Trennbarkeit eines Leistungsmoduls liegt nur vor, wenn dieses:

- inhaltlich und wirtschaftlich eigenständig ist,

- ohne Beeinträchtigung des verbleibenden Mandats fortgeführt werden kann und
- ausdrücklich als eigenständiges Modul vereinbart wurde.

(5) Die ordentliche Kündigung einzelner Leistungsbestandteile lässt die Wirksamkeit und Fortgeltung der übrigen Vertrags- und Vergütungsregelungen unberührt.

(6) Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts berührt nicht:

- bestehende Vergütungsansprüche der Gesellschaft,
- Ansprüche auf Abschlags-, Teil- oder Vorauszahlungen,
- die Fortgeltung von Haftungs-, Vertraulichkeits-, Nutzungs- oder Gerichtsstandsregelungen.

(7) Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Vergütungen aufgrund einer ordentlichen Kündigung besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 12 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die Gesellschaft liegt insbesondere, jedoch nicht abschließend, vor, wenn:

- der Auftraggeber trotz Fälligkeit und nach erfolgloser Mahnung mit der Zahlung fälliger Vergütungen ganz oder teilweise in Verzug ist,
- der Auftraggeber wesentliche Mitwirkungs-, Informations-, Entscheidungs- oder Zahlungspflichten verletzt oder nachhaltig verletzt,
- der Auftraggeber unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben macht, die für die Durchführung des Mandats von wesentlicher Bedeutung sind,
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nachhaltig und irreparabel gestört ist,
- der Auftraggeber gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Compliance-, Loyalitäts-, Geheimhaltungs- oder Integritätspflichten verstößt,
- der Auftraggeber die Leistungen der Gesellschaft für rechtswidrige, sanktionsbewehrte oder reputationsschädigende Zwecke verwendet oder zu verwenden beabsichtigt,
- über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände eintreten, die auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung schließen lassen.

(3) In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei erheblichen Compliance-, Vertrauens- oder Gesetzesverstößen, ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Falle einer außerordentlichen Kündigung sämtliche Leistungen mit sofortiger

Wirkung einzustellen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Fortsetzung der Leistungserbringung, Schadensersatz oder sonstige Ausgleichsansprüche besteht nicht, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

(5) Mit Zugang der außerordentlichen Kündigung werden sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen sofort fällig und sind unverzüglich abzurechnen. Bereits entstandene Vergütungsansprüche bleiben in vollem Umfang bestehen.

(6) Die außerordentliche Kündigung lässt weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte der Gesellschaft, insbesondere auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Unterlassung oder Freistellung, unberührt.

(7) Die Regelungen dieses § 12 gelten entsprechend auch für den Fall, dass die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der Gesellschaft aus Gründen unzumutbar wird, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen und nicht vorhersehbar waren.

§ 13 Rechtsfolgen der Beendigung

(1) Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung, Zeitablauf, Projektende, Rücktritt, Aufhebung oder sonstige Beendigungstatbestände – sind sämtliche bis zum Zeitpunkt der Beendigung erbrachten Leistungen vollständig und unverzüglich zu vergüten. Dies gilt unabhängig davon, ob:

- das Mandat planmäßig beendet wurde,
- die Beendigung vom Auftraggeber oder von der Gesellschaft veranlasst wurde,
- einzelne Leistungen noch nicht verwertet oder umgesetzt wurden,
- ein wirtschaftlicher oder tatsächlicher Erfolg eingetreten ist oder nicht.

(2) Vorauszahlungen, Retainer, Abschlagszahlungen oder Pauschalvergütungen werden nicht zeitanteilig, nicht pro rata temporis und nicht anteilig nach Leistungsstand erstattet, sofern nicht ausdrücklich, eindeutig und individualvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Rückabwicklung oder Rückforderung wegen Nichtfortsetzung, Abbruch oder Beendigung des Mandats ist ausgeschlossen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Konzepte, Analysen, Berichte, Dokumentationen, Daten, Dateien und sonstigen Materialien, gleich in welcher Form, bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zurückzubehalten. Dies gilt auch für elektronische Unterlagen und Zugriffsrechte.

(4) Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses enden sämtliche Leistungs-, Mitwirkungs- und Nutzungsrechte des Auftraggebers, soweit diese nicht bereits vollständig erfüllt und vergütet wurden.

(5) Unberührt von der Beendigung bleiben sämtliche Regelungen, die ihrer Natur, ihrem Zweck oder ihrem Regelungsinhalt nach fortwirken, insbesondere – jedoch nicht abschließend –:

- Vergütungs-, Zahlungs- und Abrechnungsansprüche der Gesellschaft,
- Haftungsgrundsätze, Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse,
- Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs-, Loyalitäts- und Abwerbeverpflichtungen,

- Nutzungs- und Schutzrechte an geistigem Eigentum und Know-how,
- Freistellungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche,
- Rechtswahl-, Gerichtsstands- und Verfahrensregelungen.

(6) Eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Herausgabe oder Überlassung von Arbeitsergebnissen besteht ausschließlich insoweit, als:

- die jeweiligen Leistungen vollständig erbracht und
- sämtliche hierfür geschuldeten Vergütungen vollständig bezahlt wurden und
- keine gesetzlichen oder vertraglichen Zurückbehaltungs- oder Sicherungsrechte bestehen.

(7) Soweit Arbeitsergebnisse aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften herauszugeben sind, erfolgt dies ohne Übertragung weitergehender Nutzungsrechte und ausschließlich im gesetzlich gebotenen Mindestumfang.

(8) Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft, insbesondere auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Vertragsstrafe, Unterlassung oder Freistellung, bleiben von der Beendigung des Vertragsverhältnisses unberührt.

D. Vergütung, Zahlungsdisziplin & Rückerstattungslogik

§ 14 Vergütungsmodelle und Abrechnungsgrundsätze

(1) Die Vergütung der Leistungen der Gesellschaft richtet sich ausschließlich und abschließend nach der im jeweiligen Mandats- oder Rahmenvertrag ausdrücklich vereinbarten Vergütungsstruktur. Ohne eine solche ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Leistungen. Dies gilt auch für Vor-, Neben-, Zusatz-, Unterstützungs- oder Folgeleistungen, sofern diese nicht ausdrücklich kostenfrei zugesagt wurden.

(2) Die Vergütung kann – je nach Mandatsstruktur – insbesondere in folgenden Formen vereinbart werden:

- pauschale Projekt- oder Mandatsvergütung, unabhängig vom tatsächlichen Zeit- oder Ressourcenaufwand,
- laufende Retainer-Vergütung für fortlaufende Beratungs-, Steuerungs- oder Begleitleistungen,
- zeitabhängige Vergütung auf Basis von vereinbarten Tagessätzen, Stundensätzen oder vergleichbaren Zeiteinheiten,
- leistungs- oder erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile, soweit diese ausdrücklich, eindeutig und individualvertraglich vereinbart wurden.

(3) Erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungsbestandteile begründen keine Garantie oder Zusicherung eines bestimmten Erfolges, sondern stellen lediglich eine ergänzende Vergütungskomponente dar. Eine Erfolgsdefinition ist ausschließlich maßgeblich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

(4) Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern und soweit diese anfällt. Nebenkosten,

Auslagen oder sonstige Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(5) Ein Anspruch der Gesellschaft auf Vergütung entsteht unabhängig von der wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Verwertbarkeit der erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber. Insbesondere ist die Vergütung nicht davon abhängig, ob:

- Empfehlungen umgesetzt werden,
- Ziele erreicht werden,
- Maßnahmen erfolgreich sind oder
- ein wirtschaftlicher Nutzen eintritt.

(6) Die vereinbarte Vergütung ist fremdüblich, angemessen und marktgerecht und stellt keine Beteiligung am Unternehmen, am Gewinn, am Umsatz oder am Ergebnis des Auftraggebers dar, sofern nicht ausdrücklich und individualvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

(7) Eine Anpassung der Vergütung aufgrund geänderter Erwartungen, wirtschaftlicher Entwicklungen oder subjektiver Zufriedenheit des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich eine Anpassungsklausel vereinbart wurde.

(8) Die Vergütungspflicht besteht unabhängig davon, ob der Auftraggeber die Leistungen ganz, teilweise oder überhaupt nicht nutzt oder verwertet.

§ 15 Fälligkeit, Vorauszahlungen und Rechnungsstellung

(1) Sämtliche Vergütungsansprüche der Gesellschaft werden mit Zugang der jeweiligen Rechnung sofort und ohne

Abzug fällig, sofern im Mandats- oder Rahmenvertrag keine abweichende Zahlungsfrist ausdrücklich vereinbart wurde.

Ein Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur, soweit dieses gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen, Teilrechnungen oder laufende Retainer-Vergütungen zu verlangen.

Die Aufnahme, Fortführung oder Wiederaufnahme der Leistungserbringung kann jederzeit von dem vollständigen Eingang der jeweils fälligen Zahlungen abhängig gemacht werden.

(3) Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Leistungen ohne weitere Ankündigung auszusetzen, ohne dass hierdurch Fristen, Termine oder Leistungspflichten der Gesellschaft berührt werden. Hieraus resultierende Verzögerungen, Mehrkosten oder Nachteile gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Rechnungen können in schriftlicher oder elektronischer Form übermittelt werden. Der Zugang einer elektronischen Rechnung per E-Mail gilt als erfolgt, sobald diese im elektronischen Machtbereich des Auftraggebers abrufbar ist, unabhängig davon, ob der Auftraggeber die Rechnung tatsächlich zur Kenntnis nimmt oder öffnet.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Empfang elektronischer Rechnungen Sorge zu tragen und der Gesellschaft eine geeignete E-Mail-Adresse zu benennen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen.

(6) Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung

mindestens in Textform unter konkreter Angabe der beanstandeten Positionen geltend zu machen.

(7) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 6 gilt die jeweilige Rechnung als vollumfänglich anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass er die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten hat. Pauschale, unsubstantielle oder verspätete Einwendungen bleiben unbeachtlich.

(8) Die Anerkennung der Rechnung steht einer Einwendung gegen den Vergütungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach gleich und schließt eine spätere Beanstandung aus, soweit gesetzlich zulässig.

(9) Die Gesellschaft ist berechtigt, Rechnungen mandats-, projekt- oder leistungsbezogen zu stellen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Rechnungsform, Rechnungsfrequenz oder Zusammenfassung mehrerer Leistungen besteht nicht, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 16 Zahlungsverzug, Leistungsverweigerung und Sicherungsrechte

(1) Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist die Gesellschaft berechtigt, ohne weitere Mahnung:

- Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen,
- eine pauschale Verzugskostenentschädigung gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen,
- weitere Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen vollständig beglichen sind.

(2) Die Gesellschaft ist im Falle des Zahlungsverzugs nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen oder begonnene Leistungen fortzusetzen. Hierdurch bedingte Verzögerungen, Terminverschiebungen oder Leistungsunterbrechungen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Sämtliche vertraglichen Fristen, Leistungszeiträume, Projektlaufzeiten und etwaige Termine verlängern sich angemessen um die Dauer des Zahlungsverzugs zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Fixtermine liegen nur vor, wenn sie ausdrücklich und individualvertraglich als solche vereinbart wurden.

(4) Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten, die der Gesellschaft infolge des Zahlungsverzugs entstehen.

Hierzu zählen insbesondere – jedoch nicht abschließend –:

- Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung,
- Inkasso- und Vollstreckungskosten,
- interne Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwände, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Leistungen von der Stellung geeigneter Sicherheiten abhängig zu machen, sofern berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers bestehen.

(6) Ein Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- oder Minderungsrecht des Auftraggebers besteht nur, soweit dessen Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Ein Leistungsverweigerungsrecht wegen behaupteter Mängel oder Einwendungen gegen die Abrechnung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(7) Die Ausübung der Rechte aus diesem § 16 stellt keine Vertragsverletzung dar und begründet keine Schadensersatz-, Minderungs- oder Rücktrittsansprüche des Auftraggebers.

(8) Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Vertragsstrafe, Rücktritt oder außerordentliche Kündigung, bleibt ausdrücklich unberührt.

§ 17 Rückerstattung, Kulanz und Vergütungsausschluss

(1) Rückerstattungen, Rückzahlungen, Gutschriften, Vergütungsminderungen oder sonstige finanzielle Ausgleichsleistungen erfolgen ausschließlich, wenn und soweit dies ausdrücklich, eindeutig und individualvertraglich in Schriftform vereinbart wurde.

Ohne eine solche Vereinbarung besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Rückerstattung oder Rückzahlung, gleich aus welchem Rechtsgrund.

(2) Eine Rückerstattung, Rückabwicklung oder Vergütungsminderung ist insbesondere ausgeschlossen aufgrund:

- einer vorzeitigen oder außerordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses,
- der teilweisen oder vollständigen Nichtverwertung der Leistungen, Arbeitsergebnisse oder Empfehlungen,
- geänderter strategischer, wirtschaftlicher oder organisatorischer Entscheidungen des Auftraggebers,

- subjektiver Unzufriedenheit, abweichender Erwartungshaltungen oder interner Umpriorisierungen,
- ausbleibenden wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Erfolges.

(3) Etwaige Rückerstattungs-, Kulanz- oder Vergleichsregelungen erfolgen freiwillig, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudizwirkung für gegenwärtige oder zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie begründen insbesondere keinen Rechtsanspruch, kein Gewohnheitsrecht und keine betriebliche Übung.

(4) Ergänzende Rückerstattungs-, Vergütungs-, Kulanz- oder Abrechnungsrichtlinien der Gesellschaft dienen ausschließlich der internen oder organisatorischen Handhabung einzelner Sachverhalte. Sie stellen keine eigenständigen Vertragsgrundlagen dar und sind den Regelungen dieser AGB stets nachrangig.

(5) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und etwaigen ergänzenden Richtlinien gehen ausschließlich die Regelungen dieser AGB vor.

(6) Gesetzliche Rückforderungsansprüche, die zwingend nicht ausgeschlossen werden können, bleiben unberührt, finden jedoch nur im gesetzlich zwingenden Mindestumfang Anwendung.

E. Mitwirkungs-, Organisations- und Entscheidungspflichten des Auftraggebers

§ 18 Mitwirkungspflichten und Informationsbereitstellung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungserbringung der Gesellschaft aktiv, vollständig, ordnungsgemäß und rechtzeitig zu unterstützen.

Die Mitwirkungspflichten stellen wesentliche Vertragspflichten dar und umfassen insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- die rechtzeitige, vollständige und strukturierte Bereitstellung sämtlicher für das Mandat relevanter Informationen, Unterlagen, Daten und Inhalte,
- die Gewährung der erforderlichen Zugriffs-, Nutzungs- und Einsichtsrechte,
- die Benennung kompetenter, entscheidungsbefugter Ansprechpartner,
- die zeitnahe Herbeiführung interner Entscheidungen und Freigaben,
- die unverzügliche Mitteilung von Änderungen, Risiken, Abweichungen oder neuen Umständen, die für das Mandat von Bedeutung sein können.

(2) Der Auftraggeber sichert zu und garantiert, dass sämtliche von ihm oder auf seine Veranlassung bereitgestellten Informationen, Unterlagen, Daten, Annahmen und Vorgaben vollständig, richtig, aktuell, widerspruchsfrei und rechtlich zulässig sind. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, diese Informationen auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität, Plausibilität oder rechtliche Zulässigkeit zu prüfen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Die Gesellschaft darf bei der Leistungserbringung uneingeschränkt auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen vertrauen. Fehler, Unvollständigkeiten oder Verzögerungen in

der Informationsbereitstellung gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Verzögerungen, Mehraufwände, Leistungseinschränkungen, Qualitätsminderungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Leistungserbringung, die ganz oder teilweise auf eine unzureichende, verspätete, fehlerhafte oder unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, begründen keine Pflichtverletzung der Gesellschaft.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend auszusetzen, anzupassen, in ihrem Umfang zu reduzieren oder zeitlich neu zu disponieren, solange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz, Minderung, Vertragsstrafe oder Rückerstattung besteht hierdurch nicht.

(6) Durch eine Aussetzung oder Anpassung der Leistungen nach Absatz 5 verlängern sich vereinbarte Fristen, Projektzeiträume und Termine angemessen. Hieraus resultierende Mehrkosten, Mehraufwände oder wirtschaftliche Nachteile trägt ausschließlich der Auftraggeber.

(7) Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass eine Verzögerung oder Leistungsstörung nicht auf einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten beruht.

(8) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Mitwirkungsdefizite des Auftraggebers durch eigene Maßnahmen, zusätzliche Leistungen oder organisatorische Kompensationen auszugleichen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 19 Organisations-, Entscheidungs- und Weisungshoheit des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber bleibt zu jeder Zeit alleiniger Träger der unternehmerischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, organisatorischen und strategischen Entscheidungs-, Weisungs- und Umsetzungshoheit.

Dies gilt unabhängig davon, in welchem Umfang die Gesellschaft beratend, begleitend, koordinierend oder unterstützend tätig wird.

(2) Empfehlungen, Einschätzungen, Analysen, Konzepte, Szenarien, Berichte oder sonstige Arbeitsergebnisse der Gesellschaft stellen keine Weisungen, Anordnungen oder verbindlichen Handlungsanweisungen dar. Sie entbinden den Auftraggeber weder ganz noch teilweise von seiner eigenen Entscheidungs-, Prüf-, Organisations-, Leitungs- und Kontrollverantwortung.

(3) Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen des Auftraggebers und ist insbesondere nicht verpflichtet, diese auf:

- Zweckmäßigkeit,
- Wirtschaftlichkeit,
- rechtliche Zulässigkeit,
- steuerliche Auswirkungen,
- regulatorische Konformität oder
- tatsächliche Umsetzbarkeit

zu überprüfen, sofern eine solche Prüfpflicht nicht ausdrücklich, eindeutig und individualvertraglich vereinbart wurde.

(4) Die Verantwortung für die Umsetzung von Maßnahmen, die Einhaltung gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorgaben, die Organisation interner Abläufe sowie die Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

(5) Die Gesellschaft ist weder verpflichtet noch berechtigt, Entscheidungen des Auftraggebers zu verhindern, zu korrigieren oder zu ersetzen. Eine Garanten-, Überwachungs- oder Schutzpflicht der Gesellschaft wird hierdurch nicht begründet.

(6) Auch eine enge Einbindung der Gesellschaft in Entscheidungsprozesse, Gremiensitzungen, Workshops, Abstimmungen oder operative Abläufe begründet keine faktische Organstellung, keine Mitunternehmerschaft, keine Geschäftsführungs- oder Leitungsverantwortung und keine Haftung aus Organisations- oder Auswahlverschulden.

(7) Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche Folgen seiner Entscheidungen, gleichgültig, ob diese auf Empfehlungen, Arbeitsergebnissen oder Einschätzungen der Gesellschaft beruhen oder nicht.

(8) Eine Haftung der Gesellschaft für Schäden, Nachteile oder Folgewirkungen, die aus Entscheidungen oder Umsetzungsmaßnahmen des Auftraggebers resultieren, ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

§ 20 Verzögerungen, Mehrkosten und Haftungsausschluss

(1) Sämtliche Fristen, Termine, Meilensteine, Projektzeiträume und Leistungsfenster verlängern sich angemessen und automatisch, ohne dass es einer gesonderten Anzeige oder Zustimmung bedarf, soweit Verzögerungen ganz oder teilweise zurückzuführen sind auf:

- fehlende, verspätete oder unzureichende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers,
- unvollständige, fehlerhafte, widersprüchliche oder verspätet bereitgestellte Informationen, Unterlagen oder Daten,
- interne Entscheidungs-, Abstimmungs- oder Freigabeverzögerungen des Auftraggebers oder dessen Organe, Gremien, Mitarbeiter oder Beauftragte,
- Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers,
- externe Einflüsse, Umstände oder Ereignisse außerhalb des Einfluss- und Verantwortungsbereichs der Gesellschaft, insbesondere behördliche Vorgänge, Marktveränderungen, Lieferengpässe, höhere Gewalt oder Handlungen Dritter.

(2) Verzögerungen im Sinne von Absatz 1 begründen keine Pflichtverletzung der Gesellschaft.

Fixtermine liegen nur vor, wenn sie ausdrücklich, eindeutig und individualvertraglich als solche vereinbart wurden.

(3) Sämtliche aufgrund der in Absatz 1 genannten Umstände entstehenden Mehrleistungen, Zusatzaufwände, Wartezeiten, Umplanungen, Wiederanläufe oder sonstigen Mehraufwendungen der Gesellschaft sind gesondert und zusätzlich zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

(4) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, Nachteile oder sonstige Vermögenseinbußen, die ganz oder teilweise resultieren aus:

- unterlassenen, verspäteten, abweichenden oder fehlerhaften Entscheidungen des Auftraggebers,

- eigenmächtigen Änderungen, Abweichungen oder Umsetzungen ohne oder entgegen den Empfehlungen der Gesellschaft,
- der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Empfehlungen, Konzepten oder Arbeitsergebnissen,
- der fehlerhaften, unvollständigen oder verspäteten Umsetzung empfohlener Maßnahmen durch den Auftraggeber oder Dritte.

(5) Eine Haftung der Gesellschaft für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Reputationsschäden oder sonstige nicht unmittelbar kausal zurechenbare Nachteile ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

(6) Der Auftraggeber stellt die Gesellschaft vollumfänglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die geltend gemacht werden aufgrund oder im Zusammenhang mit:

- einer Verletzung von Mitwirkungs-, Organisations-, Entscheidungs-, Kontroll- oder Umsetzungspflichten des Auftraggebers,
- unzutreffender, unvollständiger oder verspäteter Informationen des Auftraggebers,
- Maßnahmen, Entscheidungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder seiner Organe, Mitarbeiter oder Beauftragten.

(7) Die Freistellung umfasst insbesondere:

- Ansprüche auf Schadensersatz,
- Bußgelder, Strafen oder behördliche Maßnahmen,

- Kosten der Rechtsverteidigung, einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten,
- interne Aufwendungen der Gesellschaft zur Abwehr oder Klärung der Ansprüche, soweit gesetzlich zulässig.

(8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Freistellungsregelungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

F. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte & Methodenhoheit

§ 21 Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte und Zweckbindung

(1) Sämtliche im Rahmen des Mandats von der Gesellschaft erbrachten Leistungen sowie sämtliche hierbei entstandenen oder erstellten Unterlagen, Konzepte, Analysen, Berichte, Präsentationen, Modelle, Strukturen, Planungen, Strategien, Dokumentationen, Entwürfe, Vorarbeiten, Daten, Inhalte, Methoden, Prozesse, Templates und sonstigen Ergebnisse (nachfolgend zusammenfassend „Arbeitsergebnisse“) stellen – soweit rechtlich zulässig – geistiges Eigentum der Gesellschaft dar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeitsergebnisse urheberrechtlich, leistungsschutzrechtlich, wettbewerbsrechtlich oder anderweitig geschützt sind.

(2) Sofern und soweit zwingendes Recht dem Eigentum oder der Rechteinhaberschaft der Gesellschaft entgegensteht, verbleiben der Gesellschaft jedenfalls sämtliche ausschließlichen Nutzungs-, Verwertungs- und Schutzrechte, soweit diese rechtlich zulässig übertragen oder vorbehalten werden können.

(3) Der Auftraggeber erhält an den Arbeitsergebnissen ausschließlich ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, widerrufliches und streng zweckgebundenes Nutzungsrecht, beschränkt auf den im jeweiligen Mandats- oder Rahmenvertrag ausdrücklich definierten Vertragszweck.

(4) Das Nutzungsrecht ist inhaltlich, sachlich, zeitlich und funktional auf den vereinbarten Mandatszweck beschränkt. Eine Nutzung der Arbeitsergebnisse über diesen Zweck hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Jede über den vereinbarten Nutzungszweck hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft in Schriftform.

Dies gilt insbesondere – jedoch nicht abschließend – für:

- die Vervielfältigung, Reproduktion oder sonstige Vervielfachung,
- die Weitergabe, Offenlegung oder Zugänglichmachung gegenüber Dritten,
- die Veröffentlichung, gleich in welcher Form oder in welchem Medium,
- die kommerzielle Verwertung oder wirtschaftliche Nutzung,
- die Verwendung im Rahmen anderer Projekte, Mandate oder Geschäftsbereiche,
- die Bearbeitung, Veränderung oder Weiterentwicklung der Arbeitsergebnisse.

(6) Eine Nutzung der Arbeitsergebnisse durch mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen, Konzernunternehmen, Gesellschafter, Investoren, Berater oder sonstige Dritte gilt nicht als vertragsgemäße

Nutzung und ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft unzulässig.

(7) Die Einräumung jeglicher Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen, fristgerechten und endgültigen Zahlung sämtlicher vereinbarter Vergütungen. Bis zum vollständigen Zahlungseingang verbleiben sämtliche Rechte uneingeschränkt bei der Gesellschaft.

(8) Bei einer vertragswidrigen Nutzung ist die Gesellschaft berechtigt, Unterlassung, Beseitigung, Auskunft, Schadensersatz und angemessene Lizenzgebühren geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(9) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet das Nutzungsrecht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder zwingendes Recht entgegensteht.

§ 22 Vorbestehendes Know-how, Methodenhoheit und Systemschutz

(1) Sämtliches vor, während oder unabhängig vom jeweiligen Mandat bestehende Know-how der Gesellschaft verbleibt uneingeschränkt und ausschließlich im Eigentum der Gesellschaft.

Hierzu zählen insbesondere – jedoch nicht abschließend –:

- Methoden, Modelle, Frameworks und Analyseansätze,
- Steuerungs-, Entscheidungs- und Governance-Logiken,
- Organisations-, Prozess- und Systemarchitekturen,
- Compliance-, Risiko- und Kontrollsysteme,

- interne Vorlagen, Arbeitshilfen, Templates, Tools und Strukturen,
- Denkmodelle, Bewertungsmaßstäbe, Heuristiken und konzeptionelle Ansätze,
- jegliches nicht öffentlich zugängliche Fach-, Erfahrungs- und Methodenwissen.

(2) Durch den Abschluss oder die Durchführung eines Mandats werden keine Rechte, gleich welcher Art, an vorbestehendem, mandatsübergreifend einsetzbarem oder unabhängig entwickeltem Know-how der Gesellschaft übertragen. Dies gilt auch dann, wenn solches Know-how im Rahmen der Leistungserbringung angewendet, erläutert, demonstriert, eingebettet oder mittelbar offengelegt wird.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Arbeitsweise, Methodik, Systemlogik oder strukturellen Konzepte der Gesellschaft ganz oder teilweise:

- zu reproduzieren, zu kopieren oder nachzubilden,
- nachzubauen, zu reverse-engineerieren oder funktional zu imitieren,
- zu adaptieren, zu modifizieren oder weiterzuentwickeln,
- intern oder extern zu standardisieren, zu dokumentieren oder zu verbreiten,
- durch Dritte nachahmen, analysieren oder weiterentwickeln zu lassen.

(4) Die vorstehenden Beschränkungen gelten unabhängig davon, ob die betreffende Nutzung entgeltlich oder unentgeltlich, intern oder extern, unmittelbar oder mittelbar, manuell oder automatisiert erfolgt.

(5) Jede unzulässige Nutzung, Verwertung oder Offenlegung vorbestehenden Know-hows der Gesellschaft begründet Unterlassungs-, Beseitigungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüche. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere aus Urheber-, Wettbewerbs-, Geschäftsgeheimnis- oder Vertragsrecht, bleiben unberührt.

(6) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche im Rahmen des Mandats gewonnenen Erkenntnisse, Erfahrungen, abstrahierten Strukturen, Muster und Learnings in anonymisierter und aggregierter Form mandatsübergreifend weiterzuverwenden, weiterzuentwickeln und wirtschaftlich zu nutzen, sofern keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber, dessen Organisation, Geschäftsmodelle oder vertrauliche Informationen möglich sind.

(7) Eine solche Weiterverwendung begründet keine Vergütungs-, Beteiligungs- oder Unterlassungsansprüche des Auftraggebers.

(8) Die Regelungen dieses § 22 gelten zeitlich unbeschränkt und bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt wirksam.

§ 23 Referenznennung, Öffentlichkeitswirkung und Schutz der Reputation

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzmandat zu benennen, sofern dem keine überwiegenden berechtigten Geheimhaltungs-, Sicherheits-, Wettbewerbs- oder Compliance-Interessen des Auftraggebers entgegenstehen oder eine Referenznennung nicht ausdrücklich und schriftlich ausgeschlossen wurde.

(2) Die Referenznennung dient ausschließlich der sachlichen Darstellung der geschäftlichen Tätigkeit, Marktposition

und Leistungsfähigkeit der Gesellschaft. Sie begründet keine inhaltliche Bewertung, keine Erfolgsaussage und keine Offenlegung vertraulicher Informationen.

(3) Umfang, Form, Medium und Zeitpunkt der Referenznennung erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen der Gesellschaft.

Die Referenznennung kann insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Unternehmensname oder Firma des Auftraggebers,
- Branche oder Marktsegment,
- Art oder Kategorie des Mandats in abstrakter Form,
- Zeitraum der Zusammenarbeit in groben Zügen,

jedoch keine vertraulichen Inhalte, Detailergebnisse, Kennzahlen oder internen Entscheidungsgrundlagen.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Referenznennungen insbesondere in folgenden Kontexten zu verwenden:

- Unternehmenspräsentationen,
- Angebots- und Pitch-Unterlagen,
- Websites, Social-Media-Kanälen und digitalen Medien,
- Fachvorträgen, Publikationen oder Branchenformaten,

sofern die Darstellung sachlich, wahrheitsgemäß und nicht irreführend erfolgt.

(5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Namen, die Firma, Marken, Logos, Inhalte, Methoden oder Arbeitsergebnisse

der Gesellschaft in einer Weise zu verwenden, die:

- eine Organstellung, Geschäftsführungs-, Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis der Gesellschaft suggeriert,
- eine Erfolgs-, Ergebnis- oder Haftungsgarantie impliziert oder nahelegt,
- den tatsächlichen Leistungsumfang oder die Rolle der Gesellschaft verzerrt darstellt,
- geeignet ist, den Ruf, die Marktposition, die Neutralität oder die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft zu beeinträchtigen,
- gegen gesetzliche Vorschriften, berufsrechtliche Grundsätze oder Compliance-Anforderungen verstößt.

(6) Öffentliche Aussagen, Veröffentlichungen oder Darstellungen des Auftraggebers, die sich auf die Zusammenarbeit mit der Gesellschaft beziehen, sind wahrheitsgemäß, sachlich und zurückhaltend zu formulieren. Irreführende, überhöhte oder werbliche Darstellungen zu Lasten der Gesellschaft sind unzulässig.

(7) Bei einem Verstoß gegen die Regelungen dieses § 23 ist die Gesellschaft berechtigt, unverzüglich Unterlassung und Beseitigung zu verlangen. Dies umfasst insbesondere die Entfernung oder Korrektur unzulässiger Veröffentlichungen, Darstellungen oder Aussagen.

(8) Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft, insbesondere auf Schadensersatz, Ersatz immaterieller Schäden, Freistellung von Drittsprüchen sowie angemessene Vertragsstrafen, bleiben unberührt.

(9) Die Regelungen dieses § 23 gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort, soweit schutzwürdige Interessen der Gesellschaft betroffen sind.

G. Datenschutz, Barrierefreiheit & regulatorische Spezialregime

§ 24 Datenschutz, DSGVO- Einordnung und Rollenverständnis

(1) Die Parteien verpflichten sich, bei der Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ergänzende nationale Datenschutzgesetze sowie sonstige einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen.

(2) Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten grundsätzlich als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, soweit sie personenbezogene Daten zur Durchführung eigener Geschäftszwecke, zur Vertragsdurchführung, zur Abrechnung, zur Qualitätssicherung, zur Compliance-Erfüllung oder zur Wahrung eigener berechtigter Interessen verarbeitet.

(3) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft als Auftragsverarbeiterin im Sinne von Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO erfolgt ausschließlich, wenn und soweit:

- dies ausdrücklich, eindeutig und individualvertraglich vereinbart wurde und
- ein gesonderter, den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) wirksam abgeschlossen wurde.

(4) Ohne Abschluss eines solchen AVV liegt keine Auftragsverarbeitung vor.

Eine stillschweigende, faktische oder konkludente Begründung eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses ist ausgeschlossen.

(5) Der Auftraggeber bleibt im Rahmen seines Verantwortungsbereichs allein verantwortlich für:

- die Rechtmäßigkeit der von ihm veranlassten oder verantworteten Datenverarbeitungen,
- die Auswahl und Dokumentation der einschlägigen Rechtsgrundlagen gemäß Art. 6 DSGVO,
- die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösch- und sonstigen Betroffenenrechten,
- die Einhaltung von Speicher-, Lösch- und Dokumentationspflichten,
- die Durchführung erforderlicher Datenschutz-Folgenabschätzungen.

(6) Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für datenschutzrechtliche Bewertungen, Entscheidungen oder Maßnahmen des Auftraggebers. Insbesondere schuldet die Gesellschaft keine rechtliche Beratung zur datenschutzrechtlichen Einordnung von Geschäftsmodellen, Prozessen, IT-Systemen, Organisationsstrukturen oder Einzelmaßnahmen des Auftraggebers.

(7) Soweit die Gesellschaft personenbezogene Daten erhält, verarbeitet sie diese ausschließlich im vertraglich erforderlichen Umfang und nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine darüberhinausgehende Zweckänderung findet nicht statt.

(8) Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der Gesellschaft konkretisiert Art, Umfang und Zweck der von der Gesellschaft vorgenommenen Datenverarbeitungen. Sie ist nachrangig zu diesen AGB, ersetzt diese nicht und begründet keine eigenständigen oder weitergehenden Leistungs-, Prüf-, Beratungs- oder Haftungspflichten.

(9) Im Falle von datenschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Maßnahmen stellt der Auftraggeber die Gesellschaft von sämtlichen Ansprüchen frei, soweit diese auf einer Verletzung datenschutzrechtlicher Pflichten im Verantwortungsbereich des Auftraggebers beruhen, soweit gesetzlich zulässig.

(10) Die Regelungen dieses § 24 gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, soweit datenschutzrechtliche Pflichten oder Verantwortlichkeiten betroffen sind.

§ 25 Barrierefreiheit, digitale Zugänglichkeit und gesetzliche Mindeststandards

(1) Soweit und solange gesetzlich erforderlich, berücksichtigt die Gesellschaft bei der Bereitstellung eigener digitaler Angebote, Inhalte oder Systeme die jeweils anwendbaren Vorschriften zur Barrierefreiheit, insbesondere die Regelungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Verpflichtungen der Gesellschaft im Bereich der Barrierefreiheit beschränken sich ausschließlich auf die Einhaltung der gesetzlich zwingenden Mindestanforderungen, soweit und sofern diese:

- auf die konkreten von der Gesellschaft bereitgestellten digitalen Inhalte, Funktionen oder Systeme tatsächlich anwendbar sind und
- nicht durch gesetzliche Ausnahmen, Übergangsregelungen oder Tatbestände der unverhältnismäßigen Belastungeingeschränkt oder ausgeschlossen sind.

(3) Die Gesellschaft übernimmt keine Garantie für eine jederzeitige, vollständige, dauerhafte oder umfassende Barrierefreiheit sämtlicher Inhalte, Funktionen, Darstellungen oder Nutzungsszenarien.

Dies gilt insbesondere – jedoch nicht abschließend – für Fälle, in denen Barrierefreiheit beeinträchtigt wird durch:

- vom Auftraggeber oder von Dritten bereitgestellte Inhalte, Daten oder Medien,
- die Einbindung externer oder fremder Systeme, Plattformen, Softwarelösungen oder Schnittstellen,
- nachträgliche Änderungen, Anpassungen oder Erweiterungen durch den Auftraggeber oder Dritte,
- technische, organisatorische oder wirtschaftliche Einschränkungen außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft,
- das Vorliegen einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 17 BFSG.

(4) Die Gesellschaft schuldet keine laufende, dauerhafte oder automatische Anpassung digitaler Inhalte oder Systeme an zukünftige gesetzliche, technische oder normative Änderungen der Barrierefreiheitsanforderungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(5) Weitergehende Anforderungen an die Barrierefreiheit, über die gesetzlichen Mindeststandards hinaus, bedürfen einer ausdrücklichen, eindeutigen und individualvertraglichen Vereinbarung sowie einer gesonderten Vergütung.

Ohne eine solche Vereinbarung besteht kein Anspruch auf zusätzliche Maßnahmen, Anpassungen oder Nachbesserungen.

(6) Regelungen zur Barrierefreiheit begründen keine Erfolgshaftung, keine Garantie für bestimmte Nutzungserlebnisse und keine verschuldensunabhängige Haftung der Gesellschaft.

(7) Eine Haftung der Gesellschaft für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfälle, Reputationsschäden oder sonstige wirtschaftliche Nachteile, die im Zusammenhang mit Fragen der Barrierefreiheit stehen, ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

(8) Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Auftraggeber die Gesellschaft von Ansprüchen Dritter oder behördlichen Maßnahmen frei, die auf einer Verletzung von Barrierefreiheitsanforderungen beruhen, soweit diese dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzuordnen sind.

(9) Die Regelungen dieses § 25 gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, soweit barrierefreiheitsrechtliche

Fragestellungen oder Haftungsrisiken betroffen sind.

§ 26 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Compliance und Sanktionen

(1) Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und – soweit einschlägig – berufsrechtlichen Vorschriften. Hierzu zählen insbesondere handels-, gesellschafts-, steuer-, datenschutz-, wettbewerbs-, sanktions-, exportkontroll- und geldwäscherechtliche Vorgaben in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen, Arbeitsergebnisse, Empfehlungen oder sonstigen Beiträge der Gesellschaft ausschließlich für rechtmäßige, zulässige und regelkonforme Zwecke zu verwenden. Eine Nutzung für rechtswidrige, sanktionsbewehrte, missbräuchliche oder regulatorisch unzulässige Zwecke ist ausdrücklich untersagt.

(3) Der Auftraggeber sichert zu, dass:

- er selbst sowie mit ihm verbundene Unternehmen, Organe, Mitarbeiter oder Beauftragte
- weder unmittelbar noch mittelbar

gegen geltende gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Sanktions-, Embargo-, Exportkontroll-, Geldwäsche-, Korruptions- oder sonstige Compliance-Regelungen verstoßen oder zu verstoßen beabsichtigen.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Leistungen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise auszusetzen oder das Vertragsverhältnis außerordentlich zu beenden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass:

- gesetzliche oder regulatorische Vorschriften verletzt werden oder zu verletzen drohen,
- nationale oder internationale Sanktions-, Embargo- oder Exportkontrollvorschriften tangiert sind,
- Geldwäsche-, Terrorismusfinanzierungs-, Korruptions- oder sonstige erhebliche Compliance-Risiken bestehen,
- die Fortsetzung des Mandats geeignet ist, erhebliche Reputations-, Haftungs- oder Strafverfolgungsrisiken für die Gesellschaft zu begründen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, den Sachverhalt abschließend aufzuklären oder dem Auftraggeber Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, sofern hierdurch eigene rechtliche, wirtschaftliche oder reputative Risiken entstehen könnten.

(6) Eine Aussetzung oder Beendigung der Leistungen gemäß diesem § 26 begründet keine Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz, Vergütungsminde rung, Rückerstattung oder sonstige Ausgleichsleistungen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Bereits entstandene Vergütungsansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

(7) Der Auftraggeber stellt die Gesellschaft vollumfänglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter, behördlichen Maßnahmen, Ermittlungen, Bußgeldern, Strafen, Vermögensschäden, Reputationsschäden sowie den Kosten der Rechtsverteidigung frei, die aus oder im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen, vertragswidrigen oder compliance-widrigen Nutzung der Leistungen der Gesellschaft resultieren, soweit gesetzlich zulässig.

(8) Die Freistellung umfasst insbesondere:

- behördliche Buß- und Zwangsgelder,
- straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen,
- zivilrechtliche Schadensersatzansprüche Dritter,

- interne und externe Rechts-, Beratungs- und Verteidigungskosten.

(9) Die Regelungen dieses § 26 gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, soweit Compliance-, Haftungs- oder Reputationsrisiken betroffen sind.

H. Vertraulichkeit, Loyalität & Reputationsschutz

§ 27 Vertraulichkeit und Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Mandats zu verwenden.

(2) Als vertrauliche Informationen gelten alle nicht offenkundigen Informationen wirtschaftlicher, strategischer, technischer, organisatorischer, operativer oder rechtlicher Art, unabhängig davon, in welcher Form sie offenbart werden (mündlich, schriftlich, elektronisch, visuell oder sonst wie).

(3) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regelung sind insbesondere – jedoch nicht abschließend –:

- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG),
- Strategien, Planungen, Business-Cases, Kalkulationen, Prognosen, Kennzahlen, Reports und Analysen,
- interne Prozesse, Organisations-, Führungs-, Governance- und Compliance-Strukturen,
- Vertragsinhalte, Vergütungsmodelle, Mandatsdetails und Leistungsarchitekturen,

- personenbezogene Daten, soweit diese gesetzlichen Geheimhaltungs- oder Datenschutzpflichten unterliegen,
- sämtliche Arbeitsergebnisse, Methoden, Modelle, Frameworks, Systemlogiken, Denkansätze und Vorgehensweisen der Gesellschaft,
- sämtliche Informationen, die als vertraulich erkennbar sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

(4) Die Vertraulichkeitspflicht gilt unabhängig davon, ob die betreffenden Informationen ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet oder bezeichnet wurden.

(5) Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen:

- vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen,
- nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich zu machen, der diese Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mandats zwingend benötigt,
- ausschließlich im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Vorgaben zu verwenden.

(6) Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur zulässig, soweit:

- dies zur Durchführung des Mandats zwingend erforderlich ist und
- die betreffenden Dritten vor Offenlegung nachweislich zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder
- eine gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Offenlegungspflicht besteht.

(7) Im Falle einer gesetzlichen Offenlegungspflicht hat die offenlegungspflichtige Partei – soweit rechtlich zulässig – die andere Partei unverzüglich vorab

zu informieren und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Mindestumfang zu beschränken.

(8) Die Parteien sind nicht berechtigt, vertrauliche Informationen für eigene oder fremde Zwecke zu verwerten, insbesondere nicht zur:

- Entwicklung konkurrierender Geschäftsmodelle,
- Schulung, Standardisierung oder Systematisierung außerhalb des Mandats,
- strategischen oder wirtschaftlichen Eigenverwendung.

(9) Bei einem Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtungen ist die verletzte Partei berechtigt, Unterlassung, Beseitigung, Auskunft und Schadensersatz geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus dem GeschGehG, dem Urheberrecht, dem Wettbewerbsrecht oder dem Datenschutzrecht, bleiben unberührt.

(10) Die Vertraulichkeitspflicht gilt zeitlich unbeschränkt, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, solange und soweit die betreffenden Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind, ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung beruht.

§ 28 Loyalitätspflichten und Schutz der Interessen der Gesellschaft

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der Dauer des Mandats sowie zeitlich unbegrenzt darüber hinaus alles zu unterlassen, was geeignet ist, die berechtigten wirtschaftlichen, rechtlichen, geschäftlichen oder reputativen Interessen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu beeinträchtigen. Diese Loyalitätspflicht besteht unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis fortbesteht, beendet wurde oder aus welchem Grund die Beendigung erfolgte.

(2) Der Auftraggeber hat sich gegenüber der Gesellschaft redlich, loyal und interessenwährend zu verhalten. Insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt, Handlungen vorzunehmen oder Aussagen zu treffen, die geeignet sind, die Stellung, Neutralität, Integrität oder Marktposition der Gesellschaft zu schwächen oder zu gefährden.

(3) Dem Auftraggeber ist es insbesondere untersagt:

- Leistungen, Arbeitsergebnisse, Methoden oder Beiträge der Gesellschaft unrichtig, verkürzt, überhöht oder irreführend darzustellen,
- eine Organstellung, Geschäftsführungs-, Entscheidungs-, Weisungs- oder Kontrollbefugnis der Gesellschaft zu suggerieren,
- eine Erfolgs-, Ergebnis-, Haftungs- oder Garantieverantwortung der Gesellschaft – ausdrücklich oder konkludent – darzustellen oder zu behaupten,
- Aussagen, Bewertungen oder Darstellungen zu verbreiten, die geeignet sind, den Ruf, die Marktstellung, die fachliche Reputation oder die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft zu beeinträchtigen,
- die Gesellschaft in interne, externe, behördliche, gerichtliche oder öffentliche Auseinandersetzungen hineinzuziehen, soweit dies nicht zwingend gesetzlich geboten ist.

(4) Öffentliche Äußerungen, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Marketing- oder Vertriebsmaßnahmen sowie sonstige externe Kommunikationsformen des Auftraggebers unter Bezugnahme auf die Gesellschaft bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft, sofern sie über eine sachliche, neutrale und nicht werbliche Referenznennung hinausgehen.

(5) Eine Zustimmung nach Absatz 4 kann von der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt, beschränkt oder verweigert werden.

Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(6) Die Loyalitätspflichten gelten auch für Organe, Mitarbeiter, Beauftragte, verbundenen Unternehmen, Gesellschafter und sonstige Dritte, deren Verhalten dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass diese Personen entsprechend verpflichtet werden.

(7) Bei einem Verstoß gegen die Loyalitätspflichten ist die Gesellschaft berechtigt, unverzüglich Unterlassung und Beseitigung zu verlangen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht zur Richtigstellung, Entfernung oder Korrektur unzulässiger Darstellungen oder Aussagen.

(8) Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft, insbesondere auf Schadensersatz, Ersatz immaterieller Schäden, Freistellung von Drittansprüchen sowie die Geltendmachung einer angemessenen Vertragsstrafe, bleiben unberührt.

(9) Die Regelungen dieses § 28 gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, soweit schutzwürdige Interessen der Gesellschaft betroffen sind.

§ 29 Abwerbverbot

(1) Dem Auftraggeber ist es untersagt, während der Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von 24 Monaten nach dessen Beendigung, Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Subunternehmer, Kooperationspartner oder sonstige für die Gesellschaft tätige oder mit ihr verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar:

- abzuwerben,
- anzusprechen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit,
- einzustellen, zu beschäftigen oder zu beauftragen,
- über Dritte vermitteln zu lassen oder

- in sonstiger Weise in ein Vertrags-, Arbeits- oder Kooperationsverhältnis einzubinden.

(2) Das Abwerbverbot gilt unabhängig davon, ob die betreffende Person:

- aktuell oder ehemals für die Gesellschaft tätig ist,
- während oder nach Beendigung des Mandats kontaktiert wird,
- von sich aus Kontakt aufnimmt oder
- das Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft bereits beendet hat.

(3) Das Abwerbverbot erstreckt sich ausdrücklich auch auf:

- mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG,
- Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer, Führungskräfte oder Mitarbeiter des Auftraggebers,
- sonstige Dritte, die auf Veranlassung, mit Wissen oder Billigung des Auftraggebers handeln.

(4) Als Abwerbung im Sinne dieser Regelung gilt jedes Verhalten, das objektiv geeignet ist, eine bestehende oder frühere Vertrags- oder Kooperationsbeziehung zwischen der Gesellschaft und der betreffenden Person zu beeinträchtigen oder zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere auch informelle Gespräche, Kontaktabbauungen, Empfehlungsanfragen oder Sondierungen.

(5) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen das Abwerbverbot verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe von der Gesellschaft

nach billigem Ermessen festgesetzt wird (§ 315 BGB).

Die Angemessenheit bemisst sich insbesondere nach:

- der Stellung und Funktion der abgeworbenen Person,
- der Dauer und Intensität des Verstoßes,
- dem Grad des Verschuldens,
- dem wirtschaftlichen Schaden und der Störung der Geschäftsorganisation.

(6) Die Vertragsstrafe wird sofort mit Verstoß fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe wird hierbei angerechnet, soweit gesetzlich erforderlich.

(7) Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft, insbesondere auf:

- Unterlassung,
- Beseitigung,
- Schadensersatz,
- Freistellung von Drittanprüchen,

bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(8) Der Auftraggeber trägt die Darlegungs- und Beweislast, dass kein Verstoß gegen das Abwerbverbot vorliegt oder dass ein etwaiger Kontakt nicht auf seine Veranlassung oder Einflussnahme zurückzuführen ist.

(9) Die Regelungen dieses § 29 gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort und stellen eine wesentliche Schutzklausel zugunsten der Gesellschaft dar.

§ 30 Unterlassung, Vertragsstrafe und Durchsetzung

(1) Bei jedem schuldhaften Verstoß gegen vertragliche oder nachvertragliche Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs-, Loyalitäts-, Referenz-, Reputations- oder Abwerbpflichten ist die Gesellschaft berechtigt, Unterlassungs-, Beseitigungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verstoß während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses oder nach dessen Beendigung erfolgt.

(2) Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Schutzpflichten regelmäßig geeignet sind, der Gesellschaft einen nicht oder nur schwer wiedergutzumachenden Schaden zuzufügen, insbesondere in Form von Know-how-Verlust, Reputationsschäden, Wettbewerbsnachteilen oder Störungen der Geschäftsorganisation.

(3) Die Gesellschaft ist daher berechtigt, bei drohenden oder bereits eingetretenen Verstößen ohne Nachweis eines konkreten Schadens gerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz, insbesondere Unterlassungsverfügungen oder Sicherungsmaßnahmen, zu beantragen. Die Geltendmachung einstweiligen Rechtsschutzes setzt weder eine vorherige Abmahnung noch den Eintritt eines Schadens voraus, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser AGB lässt die Geltendmachung weiterer Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach unberührt. Eine Anrechnung einer verwirkten Vertragsstrafe auf einen Schadensersatzanspruch erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei fortdauernden oder wiederholten Pflichtverletzungen für jeden einzelnen Verstoß eine gesonderte Vertragsstrafe geltend zu machen.

(6) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Gesellschaft, insbesondere auf:

- Freistellung von Drittansprüchen,
- Ersatz immaterieller Schäden,
- Herausgabe erlangter Vorteile,
- Erstattung von Rechtsverfolgungskosten,

bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(7) Die Durchsetzung der Rechte aus diesem § 30 stellt keine unzulässige Rechtsausübung dar und begründet insbesondere keine Gegenansprüche des Auftraggebers auf Minderung, Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz.

(8) Die Regelungen dieses § 30 gelten zeitlich unbegrenzt und auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

I. Haftung, Haftungsbegrenzung & Risikoallokation

§ 31 Haftungsgrundsätze

(1) Die Gesellschaft haftet dem Auftraggeber auf Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund (vertraglich, vorvertraglich, deliktisch oder sonstig) – ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

(2) Die Haftung der Gesellschaft ist dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Gesellschaft nicht, sofern und soweit nicht zwingende gesetzliche

Haftungstatbestände etwas anderes vorschreiben.

(3) Eine Haftung der Gesellschaft für unternehmerische, wirtschaftliche, strategische, organisatorische oder rechtliche Entscheidungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Entscheidungen:

- auf Empfehlungen, Einschätzungen, Analysen oder Arbeitsergebnissen der Gesellschaft beruhen oder
- ohne oder entgegen solchen Empfehlungen getroffen wurden.

(4) Die Gesellschaft haftet insbesondere nicht für Schäden oder Nachteile, die darauf beruhen, dass:

- Empfehlungen, Konzepte oder Arbeitsergebnisse der Gesellschaft nicht, verspätet, unvollständig oder abweichend umgesetzt wurden,
- Entscheidungen des Auftraggebers eigenständig geändert, angepasst oder unterlassen wurden,
- Maßnahmen ohne ausreichende fachliche, rechtliche oder wirtschaftliche Prüfung durch den Auftraggeber oder beauftragte Dritte durchgeführt wurden,
- Risiken vom Auftraggeber bewusst übernommen oder in Kauf genommen wurden.

(5) Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Reputationsschäden oder sonstige nicht unmittelbar kausal zurechenbare Vermögensnachteile ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

(6) Die Haftung der Gesellschaft ist ferner ausgeschlossen für Schäden, die auf Umständen beruhen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, insbesondere:

- fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Informationen des Auftraggebers oder Dritter,
- behördliche Entscheidungen, Genehmigungsversagungen oder regulatorische Änderungen,
- Markt-, Wettbewerbs- oder Umfeldveränderungen,
- Handlungen oder Unterlassungen Dritter.

(7) Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit nicht vollständig ausschließen, ist die Haftung der Gesellschaft der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(8) Eine Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten) kommt nur insoweit in Betracht, als die Pflichtverletzung auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Gesellschaft beruht. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht.

(9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten:

- der Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter,
- Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft.

(10) Die Haftungsbeschränkungen dieses § 31 gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 32 Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

(1) Abweichend von § 31 haftet die Gesellschaft bei der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch ausschließlich beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(2) Kardinalpflichten im Sinne dieser AGB sind ausschließlich solche Pflichten,

- deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats überhaupt erst ermöglicht, und
- auf deren Einhaltung der Auftraggeber bei objektiver Betrachtung regelmäßig vertrauen darf.

Nicht zu den Kardinalpflichten zählen insbesondere:

- Neben-, Mitwirkungs-, Organisations- oder Informationspflichten,
- Beratungs-, Hinweis- oder Empfehlungspflichten ohne ausdrückliche Ergebniszusage,
- Pflichten, die lediglich der Optimierung, Beschleunigung oder Vereinfachung dienen,
- Erwartungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich Vertragsinhalt geworden sind.

(3) Die Haftung nach Absatz 1 ist der Höhe nach begrenzt auf den Schaden,

- der typischerweise aus der Verletzung der jeweiligen Kardinalpflicht resultiert und
- der für die Gesellschaft bei Vertragsschluss vorhersehbar war.

Eine Haftung für atypische, entfernte oder außergewöhnliche Schadensverläufe ist ausgeschlossen.

(4) Auch bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen, insbesondere für:

- entgangenen Gewinn,
- ausgebliebene Einsparungen,
- mittelbare Schäden,
- Folgeschäden,
- Produktions-, Betriebs- oder Nutzungsausfälle,
- Reputations- oder immaterielle Schäden,

soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

(5) Die Haftung nach diesem § 32 tritt nicht ein, soweit der Schaden ganz oder teilweise darauf beruht, dass:

- der Auftraggeber seine Mitwirkungs-, Organisations- oder Entscheidungspflichten verletzt hat,
- Informationen unvollständig, fehlerhaft oder verspätet bereitgestellt wurden,
- Empfehlungen nicht, verspätet oder abweichend umgesetzt wurden,
- Risiken bewusst übernommen oder Entscheidungen eigenverantwortlich geändert wurden.

(6) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten:

- der Organe, Geschäftsführer und Gesellschafter,
- der Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen

der Gesellschaft.

(7) Die Regelungen dieses § 32 gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 33 Haftungshöchstgrenze (Haftungs-Cap)

(1) Die Haftung der Gesellschaft ist – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Vertrag, vorvertraglichem Schuldverhältnis (culpa in contrahendo), Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Neben- oder Schutzpflichten, Organisationsverschulden, Beratungs-, Aufklärungs- oder Analysefehlern, unerlaubter Handlung, fehlerhafter Leistungserbringung oder sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruchsgrundlagen – soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach auf die im jeweiligen Mandats-, Projekt- oder Einzelvertrag vereinbarte Netto-Gesamtvergütung begrenzt. Die Haftungsbegrenzung erfasst sämtliche Arten von Vermögensschäden, einschließlich mittelbarer Schäden, Folgeschäden, Mangelfolgeschäden sowie entgangenen Gewinns.

(2) Sofern im konkreten Mandat keine mandatsbezogene Netto-Gesamtvergütung vereinbart wurde, eine solche nicht bestimmt oder nicht bestimmbar ist, ist die Haftung der Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – der Höhe nach auf EUR 50.000,00 (in Worten:

fünfzigtausend Euro) je Schadensfall begrenzt. Diese Haftungsobergrenze gilt unabhängig davon, ob der geltend gemachte Schaden auf einer einmaligen, wiederholten oder fortdauernden Pflichtverletzung beruht.

(3) Mehrere Pflichtverletzungen, Beratungs-, Organisations- oder Analysefehler oder sonstige haftungsbegründende Ereignisse, die auf demselben Lebenssachverhalt, einer einheitlichen wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Ursache oder einem zusammenhängenden Projekt-, Mandats- oder Leistungszusammenhang beruhen, gelten – unabhängig von der Anzahl der Anspruchsteller, der Art der Schäden oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts – als ein einheitlicher Schadensfall. Eine Aufteilung in mehrere Schadensfälle zur Umgehung der vorstehenden Haftungshöchstgrenzen ist ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten – soweit gesetzlich zulässig – nicht nur zugunsten der Gesellschaft, sondern auch zugunsten ihrer Geschäftsführer, gesetzlichen Vertreter, Organe, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen sowie sämtlicher von der Gesellschaft eingesetzter Subunternehmer. Ansprüche gegen die vorgenannten Personen sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

(5) Die Haftung der Gesellschaft sowie der in Absatz (4) genannten Personen ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Schäden beschränkt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung der Gesellschaft der Höhe nach zusätzlich auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und unterliegt im Übrigen den vorstehenden Haftungshöchstgrenzen.

(6) Eine Haftung für entfernte, atypische, nicht vorhersehbare oder mittelbare Schäden, insbesondere für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Nutzungsausfall, Reputationschäden, entgangene

Geschäftschancen, entgangenen Gewinn oder Schäden aus Dritt- oder Folgebeziehungen, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

(7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei ausdrücklich übernommenen Garantien.

(8) Soweit die Haftung der Gesellschaft durch eine bestehende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gedeckt ist, ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – zusätzlich der Höhe nach auf die jeweilige Deckungssumme der Versicherung begrenzt, auch wenn diese unterhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungshöchstgrenzen liegt.

§ 34 Haftungsausschlüsse

(1) Eine Haftung der Gesellschaft ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen für Schäden, die nicht unmittelbar an dem von der Gesellschaft geschuldeten Leistungsgegenstand selbst entstanden sind. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, entgangenen Gewinn, Produktions- oder Betriebsstillstand, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Verlust oder Beeinträchtigung von Daten, soweit kein vorsätzliches Verhalten der Gesellschaft vorliegt, Reputations- oder Imageschäden, Verlust von Marktchancen sowie sonstige mittelbare Schäden, Folgeschäden oder Mangelfolgeschäden gleich welcher Art.

(2) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, Nachteile oder sonstige wirtschaftliche, rechtliche oder tatsächliche Folgen, die ganz oder teilweise darauf beruhen, dass der Auftraggeber, dessen Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Berater oder sonstige Dritte der Gesellschaft unvollständige, unrichtige,

missverständliche, widersprüchliche oder verspätete Informationen, Unterlagen, Daten, Zahlen, Annahmen oder Vorgaben zur Verfügung gestellt haben oder ihren Mitwirkungs-, Informations-, Aufklärungs- oder Bereitstellungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft diese Informationen oder Unterlagen ihrer Leistungserbringung, Analyse, Bewertung oder Empfehlung zugrunde gelegt hat.

(3) Eine Haftung der Gesellschaft für Prognosen, Szenarien, Annahmen, Planungen, Kalkulationen, Bewertungen, Modellrechnungen, Empfehlungen, Strategievorschläge, Wirtschaftlichkeits- oder Rentabilitätsanalysen sowie sonstige Zukunfts-, Erwartungs- oder Einschätzungsaussagen ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, da diese ihrer Natur nach auf Annahmen beruhen und von externen, nicht beeinflussbaren Faktoren abhängen. Dies gilt insbesondere für Abweichungen zwischen prognostizierten, angenommenen oder empfohlenen Entwicklungen und den tatsächlich eintretenden wirtschaftlichen, rechtlichen, finanziellen oder operativen Ergebnissen.

(4) Eine Haftung der Gesellschaft für Schäden, die aus der Verwendung, Weitergabe, Veröffentlichung oder Umsetzung von Arbeitsergebnissen, Empfehlungen oder sonstigen Leistungen der Gesellschaft durch den Auftraggeber oder durch Dritte außerhalb des ursprünglich vereinbarten Leistungszwecks oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft entstehen, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nicht für sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung bei Vorsatz.

§ 35 Mitverschulden des Auftraggebers

(1) Ein Mitverschulden des Auftraggebers im Sinne des § 254 BGB ist bei der Entstehung und dem Umfang eines Schadens in vollem Umfang zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Zurechnung von Pflichtverletzungen, Organisationsmängeln oder Fehlentscheidungen aus dem Verantwortungs- und Einflussbereich des Auftraggebers sowie für das Verhalten seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Beauftragten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(2) Ein anspruchsminderndes oder anspruchsausschließendes Mitverschulden des Auftraggebers liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungs-, Organisations-, Koordinations-, Informations-, Aufklärungs- oder Entscheidungspflichten nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, Hinweise, Empfehlungen, Warnungen oder Risikohinweise der Gesellschaft ganz oder teilweise nicht berücksichtigt, verzögert umsetzt oder bewusst außer Acht lässt oder erkennbare oder für ihn vorhersehbare Risiken eingeht, fortsetzt oder verstärkt, obwohl er deren Eintritt, Umfang oder mögliche Folgen kannte oder bei Anwendung der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen.

(3) Ein Mitverschulden liegt ferner vor, wenn der Auftraggeber Entscheidungen trifft, Maßnahmen ergreift oder unterlässt, die von den Empfehlungen, Konzepten oder strategischen Vorgaben der Gesellschaft abweichen, ohne die Gesellschaft hierüber zuvor vollständig und schriftlich zu informieren, oder wenn er Leistungen, Arbeitsergebnisse oder Empfehlungen der Gesellschaft eigenständig verändert, verkürzt, selektiv anwendet oder aus dem vereinbarten Gesamtzusammenhang herauslöst.

(4) Das Mitverschulden des Auftraggebers führt – je nach Schwere und Ursächlichkeit – zu einer entsprechenden Kürzung der Haftung der

Gesellschaft bis hin zum vollständigen Ausschluss von Schadensersatzansprüchen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Mitverschuldens des Auftraggebers trägt, soweit gesetzlich zulässig, der Auftraggeber.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schäden, die aus dem Verhalten oder Unterlassen von Dritten resultieren, die dem Verantwortungs- oder Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, insbesondere konzernangehörige Unternehmen, Berater, Dienstleister, Lieferanten oder sonstige Vertragspartner des Auftraggebers.

§ 36 Verjährung

(1) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen die Gesellschaft – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Vertrag, vorvertraglichem Schuldverhältnis (culpa in contrahendo), Verletzung vertraglicher Neben-, Schutz- oder Aufklärungspflichten, Beratungs-, Analyse- oder Organisationsfehlern, unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag oder sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruchsgrundlagen – verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(2) Die verkürzte Verjährungsfrist gilt unabhängig davon, ob der Anspruch auf einer einmaligen, fortdauernden oder wiederholten Pflichtverletzung beruht, sowie unabhängig davon, ob der Schaden sofort erkennbar ist oder sich erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert. Mehrere Ansprüche aus demselben Lebenssachverhalt, wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgang oder einheitlichen Projekt-, Mandats- oder Leistungszusammenhang unterliegen einer einheitlichen Verjährung.

(3) Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 199 Abs. 1 BGB. Maßgeblich ist der Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige

Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Eine Kenntniszurechnung erfolgt auch bei Kenntnis von Organen, gesetzlichen Vertretern, leitenden Mitarbeitern oder sonstigen Entscheidungsträgern des Auftraggebers.

(4) Verhandlungen, Prüfungen, Stellungnahmen, Kulanzhandlungen, Nachbesserungsversuche, projektbegleitende Gespräche oder sonstige kommunikative oder kooperative Maßnahmen der Gesellschaft begründen weder ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 BGB noch führen sie zu einer Hemmung oder einem Neubeginn der Verjährung, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung der Gesellschaft beruhen, nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nicht für sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, bei denen eine Verkürzung der Verjährung gesetzlich unzulässig ist.

(6) Soweit gesetzliche Hemmungs-, Ablauf- oder Neubeginnvorschriften zwingend Anwendung finden, bleiben diese unberührt. Eine darüberhinausgehende Hemmung oder Verlängerung der Verjährung ist ausgeschlossen.

§ 37 Zwingende Haftungstatbestände

(1) Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in ergänzenden Einzelvereinbarungen, Mandats-, Projekt- oder Leistungsverträgen vorgesehenen Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse, Haftungshöchstgrenzen und Verjährungsverkürzungen finden keine Anwendung, soweit und solange eine Haftung

der Gesellschaft kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften unabdingbar vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht abschließend, für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung der Gesellschaft beruhen, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Haftungstatbestände, bei denen eine Beschränkung oder ein Ausschluss der Haftung nach zwingendem Recht unzulässig ist.

(2) Außerhalb der in Absatz (1) ausdrücklich genannten Fälle ist eine Haftung der Gesellschaft – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Haftungstatbestände, die nicht zwingend vorgeschrieben sind oder bei denen das Gesetz dispositive Gestaltungsspielräume eröffnet.

(3) Eine weitergehende Haftung der Gesellschaft als die in Absatz (1) zwingend vorgesehenen gesetzlichen Mindesthaftungen ist ausgeschlossen. Insbesondere begründen weder vertragliche Nebenpflichten, Schutzpflichten noch besondere Erwartungen des Auftraggebers, Geschäftsüblichkeiten oder branchentypische Standards eine darüberhinausgehende Haftung.

(4) Die zwingenden Haftungstatbestände nach Absatz (1) lassen die in §§ 33 bis 36 geregelten Haftungsbegrenzungen, Haftungsausschlüsse, Mitverschuldensregelungen und Verjährungsverkürzungen im Übrigen unberührt. Diese finden vollumfänglich Anwendung, soweit sie nicht im konkreten Einzelfall durch zwingendes Recht verdrängt werden.

(5) Die Beweislast für das Vorliegen eines zwingenden Haftungstatbestandes im Sinne dieser Vorschrift trägt, soweit gesetzlich zulässig, der Auftraggeber.

J. Mandatsverträge, Einbeziehung & Durchgriffsfestigkeit

§ 38 Verhältnis zu Einzel-, Projekt- und Rahmenmandatsverträgen

(1) Sämtliche zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber geschlossenen Einzel-, Projekt- oder Rahmenmandatsverträge stellen jeweils eine besondere, auf den konkreten Einzelfall bezogene Ausgestaltung des Mandatsverhältnisses dar und dienen ausschließlich der operativen Konkretisierung von Art, Umfang, Inhalt, Zielrichtung, Dauer, Zeitplan, Leistungsphasen, Mitwirkungspflichten sowie der Vergütung der von der Gesellschaft geschuldeten Leistungen. Sie entfalten keine eigenständige rechtliche Bedeutung über diesen Zweck hinaus und begründen insbesondere keine von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden, ergänzenden oder weitergehenden Rechte, Pflichten oder Haftungsmaßstäbe, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die rechtliche Grundlage sämtlicher Mandatsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber und gelten ergänzend, vorrangig, abschließend und zwingend für alle Einzel-, Projekt- und Rahmenmandatsverträge. Ihre Geltung ist unabhängig davon, ob sie im jeweiligen Mandatsvertrag ausdrücklich in Bezug genommen, beigelegt oder erneut bestätigt werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Gesellschaft ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(3) Einzel-, Projekt- oder Rahmenmandatsverträge begründen weder ausdrücklich noch konkludent eine eigenständige Haftungs-, Erfolgs-, Ergebnis-,

Garantie-, Gewährleistungs- oder Beschaffenheitsverantwortung der Gesellschaft. Insbesondere stellen Zieldefinitionen, Projektbeschreibungen, Meilensteine, Zeitpläne, Budgets, Wirtschaftlichkeitsannahmen, Kennzahlen, Prognosen oder erwartete Ergebnisse keine Erfolgsszusage und keine Garantie dar. Eine hiervon abweichende Haftungs- oder Erfolgshaftung besteht ausschließlich, sofern und soweit diese ausdrücklich, eindeutig, individualvertraglich, schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die konkret betroffene Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurde.

(4) Im Falle von Widersprüchen, Auslegungszweifeln oder Regelungslücken zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einem Einzel-, Projekt- oder Rahmenmandatsvertrag gehen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt vor. Eine Abweichung hiervon ist nur wirksam, wenn sie als Individualvereinbarung ausdrücklich gekennzeichnet ist, die konkret abweichende Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eindeutig bezeichnet und von beiden Parteien schriftlich bestätigt wurde. Allgemeine Formulierungen, Verweise oder projektbezogene Beschreibungen genügen hierfür nicht.

(5) Nebenabreden, Vorabsprachen, mündliche Zusagen, Präsentationen, Angebote, Exposés, Pitch-Unterlagen, Projektpläne, E-Mails oder sonstige Erklärungen begründen keine über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweiligen Mandatsverträge hinausgehenden Verpflichtungen oder Haftungen der Gesellschaft. Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Erklärung beider Parteien, dass es sich um eine individualvertragliche Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt.

(6) Die in den §§ 33 bis 37 geregelten Haftungsbeschränkungen,

Haftungsausschlüsse, Mitverschuldensregelungen, Verjährungsverkürzungen sowie zwingenden Haftungstatbestände gelten für sämtliche Einzel-, Projekt- und Rahmenmandatsverträge unmittelbar und uneingeschränkt, unabhängig von deren Bezeichnung, Struktur oder Laufzeit, und können durch Mandatsverträge weder stillschweigend noch mittelbar erweitert, verschärft oder umgangen werden.

§ 39 Keine Mandatserweiterung durch Auslegung, Verhalten oder Übung

(1) Eine Erweiterung, Änderung oder Ergänzung des vereinbarten Leistungsumfangs, der Haftung, der Verantwortung, der Risikosphäre oder der rechtlichen Stellung der Gesellschaft tritt weder ausdrücklich noch konkludent ein durch die tatsächliche oder wiederholte Durchführung zusätzlicher, begleitender oder über den vertraglich vereinbarten Leistungsinhalt hinausgehender Tätigkeiten, durch projektbezogene Unterstützungs-, Koordinations-, Moderations-, Kontroll- oder Abstimmungsleistungen, durch zeitweilige Mehrleistungen, Kulanzeleistungen oder unentgeltliche Zusatzleistungen, durch Duldung bestimmter Abläufe, Prozesse oder Entscheidungswege, durch Schweigen, Untätigkeit oder fehlenden Widerspruch der Gesellschaft sowie durch branchenübliche Gepflogenheiten, Verkehrssitten, kaufmännische Üblichkeiten oder Marktstandards. Gleiches gilt für eine vermeintliche Mandatserweiterung aufgrund von Präsentationen, Workshops, Besprechungen, Sitzungen, Protokollen, E-Mail-Korrespondenz, Chat-Nachrichten, Telefonaten, Handlungsempfehlungen, Kommentierungen oder sonstiger begleitender Kommunikation.

(2) Eine sogenannte betriebliche Übung, eine stillschweigende Vertragsänderung, eine konkludente Mandatserweiterung oder eine Haftungs-, Verantwortungs- oder

Risikoverlagerung durch wiederholtes Verhalten, fortgesetzte Leistungserbringung, faktische Mitwirkung oder längere Zusammenarbeit der Parteien wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann aus einem bestimmten Verhalten, einer wiederholten Leistung oder einer unterlassenen Klarstellung der Gesellschaft weder Rechte noch schutzwürdige Erwartungen ableiten.

(3) Die Gesellschaft übernimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Organstellung, Geschäftsführungs-, Steuerungs-, Leitungs-, Kontroll-, Überwachungs-, Entscheidungs-, Weisungs-, Vertretungs- oder Mitverantwortung für den Auftraggeber oder dessen Unternehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Vertreter der Gesellschaft an Entscheidungsprozessen, Geschäftsführungs- oder Gesellschafterversammlungen, Lenkungsausschüssen, Strategierunden, Projekt- oder Umsetzungssitzungen teilnehmen, Maßnahmen vorbereiten, Optionen bewerten, Szenarien entwickeln, Entscheidungsvorlagen erstellen, Empfehlungen aussprechen oder operative Schritte begleiten.

(4) Eine faktische Organ-, Geschäftsführer-, Projektleiter-, Steuerungs- oder Gesamtverantwortung der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die letzte Entscheidungs-, Umsetzungs- und Ergebnisverantwortung verbleibt in jedem Fall ausschließlich beim Auftraggeber, selbst wenn Entscheidungen auf Empfehlungen, Konzepten oder Analysen der Gesellschaft beruhen oder diese maßgeblich vorbereitet wurden.

(5) Eine Erweiterung oder Änderung des Mandatsumfangs, der Haftung oder der Verantwortlichkeit der Gesellschaft ist ausschließlich wirksam, sofern sie ausdrücklich, eindeutig, individualvertraglich, schriftlich und unter ausdrücklicher Bezeichnung der konkret betroffenen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wird. Allgemeine Bezugnahmen,

Projektbeschreibungen, Leistungslisten, Zeitpläne, Budgets oder Zieldefinitionen genügen hierfür nicht.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten unabhängig von Dauer, Intensität oder wirtschaftlicher Bedeutung der Zusammenarbeit sowie unabhängig davon, ob die Gesellschaft fortlaufend, projektbezogen oder dauerhaft in interne Prozesse des Auftraggebers eingebunden ist. Eine Auslegung, die zu einer stillschweigenden Mandatserweiterung, Haftungsausweitung oder Verantwortungsübernahme der Gesellschaft führen könnte, ist ausgeschlossen.

(7) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten ergänzend, vorrangig und abschließend zu den §§ 33 bis 38 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dienen der Klarstellung, dass weder durch tatsächliches Verhalten noch durch Auslegung, Übung oder Erwartungshaltung des Auftraggebers eine über den ausdrücklich vereinbarten Mandatsinhalt hinausgehende Verpflichtung der Gesellschaft begründet wird.

§ 40 Schrift- und Textformvorbehalt für Mandatsänderungen

(1) Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Modifikationen von Mandatsverträgen sowie Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform im Sinne des § 126b BGB, sofern nicht kraft Gesetzes die Schriftform vorgeschrieben ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Änderung den Leistungsumfang, die Vergütung, die Haftung, die Verantwortung, die Laufzeit, den Zeitplan oder sonstige wesentliche oder unwesentliche Vertragsbestandteile betrifft.

(2) Mündliche Nebenabreden, informelle Abstimmungen, projektbegleitende oder operative Absprachen, interne Freigaben, Präsentationen, Protokolle, Telefonate, Video- oder Online-Meetings, E-Mail-Korrespondenz

ohne ausdrückliche Änderungskennzeichnung sowie tatsächliches Verhalten der Parteien entfalten keine rechtsverbindliche Bindungswirkung und führen weder zu einer Vertragsänderung noch zu einer Mandatserweiterung oder Haftungsausweitung.

(3) Dies gilt ausdrücklich auch für Zusagen, Auskünfte, Einschätzungen, Empfehlungen oder sonstige Erklärungen von Geschäftsführern, gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, freien Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft. Diese sind nicht bevollmächtigt, mündlich oder konkludent von Mandatsverträgen oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen oder rechtsverbindliche Zusicherungen abzugeben.

(4) Ein Verzicht auf das Erfordernis der Text- oder Schriftform bedarf seinerseits mindestens der Textform. Die bloße Duldung, Nichtbeanstandung oder vorbehaltlose Leistungserbringung durch die Gesellschaft stellt keinen Verzicht auf den Formvorbehalt dar und begründet weder eine konkludente Vertragsänderung noch eine rechtlich relevante Vertragsanpassung.

(5) Der Auftraggeber kann aus einem Verhalten der Gesellschaft, das nicht den Anforderungen dieses Paragraphen entspricht, weder Rechte noch schutzwürdige Erwartungen ableiten. Eine Berufung auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) oder kaufmännische Übung ist insoweit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(6) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten ergänzend, vorrangig und abschließend zu den §§ 33 bis 39 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dienen der Klarstellung, dass Vertragsänderungen, Mandatserweiterungen oder Haftungsmodifikationen ausschließlich auf Grundlage ausdrücklich dokumentierter und formwirksam vereinbarter Abreden erfolgen können.

§ 41 Keine Drittwirkung und kein Schutz zugunsten Dritter

(1) Mandatsverträge und diese AGB entfalten keine Schutzwirkung zugunsten Dritter, insbesondere nicht zugunsten:

- Gesellschaftern des Auftraggebers,
- verbundenen Unternehmen,
- Mitarbeitern,
- Investoren,
- Kreditgebern oder sonstigen Stakeholdern.

(2) Eine Haftung der Gesellschaft gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

K. Schlussbestimmungen

§ 42 Schriftform, Textform und Vertragsänderungen

(1) Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Modifikationen oder sonstige Abweichungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie zu sämtlichen Einzel-, Projekt- oder Rahmenmandatsverträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform im Sinne des § 126b BGB, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften die Schriftform erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Änderung wesentliche oder unwesentliche Vertragsbestandteile betrifft, insbesondere Leistungsumfang, Vergütung, Haftung, Verantwortlichkeit, Laufzeit, Zeitpläne oder Mitwirkungspflichten.

(2) Das in Absatz (1) geregelte Formerfordernis gilt auch für jede Änderung, Ergänzung, Einschränkung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses selbst. Ein Verzicht auf die Text- oder Schriftform bedarf seinerseits mindestens der Textform. Eine konkludente Abbedingung, eine stillschweigende Vertragsänderung oder eine Änderung durch

tatsächliches Verhalten der Parteien ist ausgeschlossen.

(3) Erklärungen per E-Mail erfüllen das Textformerfordernis, sofern nicht ausdrücklich und individualvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Andere elektronische Kommunikationsformen erfüllen das Textformerfordernis nur, soweit sie eine dauerhafte Wiedergabe der Erklärung in lesbarer Form ermöglichen und die erklärende Person eindeutig erkennen lassen.

(4) Mündliche Abreden, informelle Abstimmungen, projektbegleitende oder operative Absprachen, Präsentationen, Protokolle, Telefonate, Video- oder Online-Meetings sowie sonstige tatsächliche Verhaltensweisen der Parteien entfalten keine rechtsverbindliche Wirkung und führen weder zu einer Vertragsänderung noch zu einer Erweiterung von Leistungspflichten, Haftung oder Verantwortung der Gesellschaft.

(5) Zusagen, Auskünfte, Einschätzungen, Empfehlungen oder sonstige Erklärungen von Geschäftsführern, gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, freien Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft sind nur dann verbindlich, wenn sie den Anforderungen dieses Paragraphen entsprechen. Diese Personen sind nicht bevollmächtigt, mündlich oder konkludent von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den jeweiligen Mandatsverträgen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

(6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass aus einem Verhalten, das den Formerfordernissen dieses Paragraphen nicht genügt, weder Rechte noch schutzwürdige Erwartungen hergeleitet werden können. Eine Berufung auf Treu und Glauben (§ 242 BGB), kaufmännische Übung oder Verkehrssitte ist insoweit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(7) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten ergänzend, vorrangig und abschließend und dienen der Klarstellung, dass

Vertragsänderungen, Mandatserweiterungen oder Haftungsmodifikationen ausschließlich auf Grundlage formwirksam vereinbarter Erklärungen erfolgen können.

§ 43 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt die gesetzliche Regelung, soweit vorhanden.

(2) Soweit eine dispositive gesetzliche Regelung nicht besteht oder die Anwendung einer solchen zu einem Ergebnis führen würde, das dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung nicht hinreichend entspricht, gilt eine solche wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck, der rechtlichen Zielsetzung und der Risikoverteilung der ursprünglichen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

(3) Die Parteien verpflichten sich, eine nach Absatz (2) erforderliche Ersatzregelung unverzüglich in Textform zu konkretisieren. Bis zu einer entsprechenden Konkretisierung gilt diejenige Regelung als vereinbart, die nach objektiver Auslegung dem hypothetischen Parteiwillen bei Kenntnis der Unwirksamkeit am nächsten kommt.

(4) Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Regelungslücke liegt insbesondere dann vor, wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt, dass eine Regelung erforderlich gewesen wäre, diese jedoch versehentlich unterblieben ist. In einem solchen Fall gilt eine solche Regelung als vereinbart, die nach Sinn, Zweck, Systematik

und wirtschaftlicher Interessenlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angemessen und rechtlich zulässig ist.

(5) Die vorstehenden Regelungen stellen keine unzulässige geltungserhaltende Reduktion im Sinne der Rechtsprechung dar, sondern regeln ausdrücklich die ergänzende Vertragsauslegung unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des AGB-Rechts.

§ 44 Anwendbares Recht

(1) Auf sämtliche vertraglichen, vorvertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Mandats-, Projekt- oder Rahmenverträgen, aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen (culpa in contrahendo), aus unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag oder sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruchsgrundlagen – findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG / UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat oder ob Leistungen grenzüberschreitend erbracht werden.

(3) Die Anwendung des deutschen Rechts erfolgt unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, soweit dieses zur Anwendung ausländischen Rechts führen würde. Zwingende kollisionsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt, soweit deren Anwendung nicht dispositiv ausgeschlossen werden kann.

(4) Diese Rechtswahl gilt auch für zukünftige Vertragsverhältnisse, Folgeverträge, Erweiterungen, Ergänzungen sowie für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anbahnung, Durchführung, Beendigung

oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses, sofern nicht ausdrücklich und individualvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 45 Gerichtsstand

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtlichen darauf beruhenden Einzel-, Projekt- oder Rahmenmandatsverträgen ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Gesellschaft. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund der Streitigkeit, insbesondere für Ansprüche aus Vertrag, vorvertraglichem Schuldverhältnis (culpa in contrahendo), unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Geschäftsführung ohne Auftrag sowie für Streitigkeiten über das Bestehen, die Durchführung, die Auslegung, die Beendigung oder die Abwicklung des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

(2) Die Gesellschaft ist ungeachtet des in Absatz (1) vereinbarten ausschließlichen Gerichtsstands berechtigt, den Auftraggeber nach eigener Wahl auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem sonst gesetzlich eröffneten Gerichtsstand zu verklagen. Dieses Wahlrecht der Gesellschaft begründet keinen Verzicht auf den ausschließlichen Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft.

(3) Der Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wechseln, Schecks oder vergleichbaren Zahlungsinstrumenten sowie für einstweilige Verfügungen, Arrestverfahren und sonstige Eil- oder Sicherungsmaßnahmen.

(4) Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere ausschließliche oder besondere Gerichtsstände nach zwingendem Recht, bleiben unberührt.

§ 46 Vertragssprache

(1) Vertragssprache für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber ist ausschließlich Deutsch. Sämtliche Vertragsunterlagen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Mandats-, Projekt- oder Rahmenverträge, Anlagen, Leistungsbeschreibungen, Nachträge, Erklärungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche Mitteilungen sind in deutscher Sprache maßgeblich.

(2) Sofern Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, von Mandatsverträgen oder sonstigen Vertragsdokumenten in andere Sprachen zur Verfügung gestellt werden, dienen diese ausschließlich der unverbindlichen Information und der besseren Verständlichkeit. Sie entfalten keinerlei rechtsverbindliche Wirkung.

(3) Im Falle von Abweichungen, Widersprüchen, Auslegungszweifeln oder Unklarheiten zwischen der deutschen Fassung und einer fremdsprachigen Übersetzung ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich und maßgeblich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Übersetzung von der Gesellschaft selbst oder von Dritten erstellt wurde.

(4) Der Auftraggeber bestätigt, dass er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt oder sich auf eigene Kosten fachkundig beraten oder übersetzen lassen hat, um Inhalt, Bedeutung und rechtliche Tragweite der Vertragsdokumente vollständig zu verstehen. Einwendungen aufgrund sprachlicher Unklarheiten sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 47 Inkrafttreten und Geltung für Folgegeschäfte

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit ihrer Veröffentlichung, Bereitstellung oder erstmaligen wirksamen Einbeziehung in ein Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber in Kraft.

Sie gelten ab diesem Zeitpunkt für das jeweilige Vertragsverhältnis als verbindlich vereinbart, unabhängig davon, ob sie dem Auftraggeber nochmals gesondert übergeben, übersandt oder ausdrücklich bestätigt werden.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen und bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für sämtliche zukünftigen Vertragsabschlüsse, Folgegeschäfte, Erweiterungen, Ergänzungen, Nachfolge-, Wiederholungs- oder Anschlussmandate zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises, einer erneuten Einbeziehung oder einer gesonderten Zustimmung bedarf, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Änderungen oder Aktualisierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil bestehender und zukünftiger Vertragsverhältnisse, sofern die Gesellschaft den Auftraggeber hierauf in geeigneter Weise hinweist und der Auftraggeber nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht. Ein Schweigen des Auftraggebers gilt insoweit als Zustimmung, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auf Folgegeschäfte keine Anwendung, selbst wenn die Gesellschaft diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(5) Zwingende individualvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt und gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, sofern und soweit sie ausdrücklich und eindeutig als solche vereinbart wurden.

§ 48 Schlussklausel

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln gemeinsam mit den jeweils geschlossenen Einzel-, Projekt- oder Rahmenmandatsverträgen sämtliche Abreden zwischen den Parteien im Hinblick auf den geregelten Vertragsgegenstand abschließend

und vollständig. Nebenabreden, Vorvereinbarungen, Zusagen, Angebote, Präsentationen, Exposés, Pitch-Unterlagen, Projektbeschreibungen, E-Mail-Korrespondenz oder sonstige Erklärungen – gleich in welcher Form – bestehen nicht und entfalten keine rechtliche Wirkung, soweit sie nicht ausdrücklich und formwirksam Bestandteil der vorgenannten Vertragsdokumente geworden sind.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren sämtliche früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vertragsbedingungen oder sonstigen standardisierten Regelwerke der Gesellschaft ihre Gültigkeit und finden auf bestehende und zukünftige Vertragsverhältnisse keine Anwendung mehr, soweit nicht ausdrücklich und individualvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Rechte und Pflichten aus vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträgen bleiben unberührt, werden jedoch – soweit gesetzlich zulässig – ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach deren Maßgabe fortgeführt, sofern und soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder ausdrücklich abweichenden Individualvereinbarungen entgegenstehen.

(4) Sollten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und individualvertraglichen Vereinbarungen Unklarheiten oder Auslegungszweifel bestehen, ist der objektive Erklärungswert der schriftlich niedergelegten Vereinbarungen maßgeblich. Eine Auslegung zu Lasten der Gesellschaft oder eine ergänzende Haftungs- oder Verantwortungsbegründung über den dokumentierten Vertragsinhalt hinaus ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Bad Aibling, den 01. März 2026

Herr Florian Latin – CONS. Int.
Geschäftsführender Partner, CEO
Noblesse Consulting GbR

Frau Zeljkica Latin B. Sc. (i. V.)
Founder, Partner, COO
Noblesse Consulting GbR